

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.



Sechster Jahrgang.
1845.

R u d o l s t a d t.

Gedruckt mit Broedel'schen Schriften.



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 22. Januar 1845, die zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Gouvernement unter'm 18. December 1844 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.	1
2. Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 7. Februar 1845, die Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung zur Erleichterung der Conventlon wegen wechselseitiger Uebnahme der Bagabunden und Ausgewiesenen betreffend.	13
3. Verordnung der Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen, die Controle des Wildpretshandels in Fürstl. Untert Herrschaft betreffend, d. d. 19. Februar 1845.	17
4. Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 18. März 1845, wegen näherer Bestimmung der Verordnung vom 21. Januar 1840, die Verhütung des verbotenen Schließens bei Hochzeiten, Flurjagen und dergleichen Gelegenheiten betreffend.	18
5. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereln einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. Septbr. 1844.	19
6. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die unter den süddeutschen Münz-Vereins-Staaten am 31. December 1844 über ein weiteres Auswünungs-Quantum an Gulden- und Halbgulden-Stücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, d. d. 9. April 1845.	43



	Seite
7. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 25. April 1845, betreffend die Veränderung einiger in den Maurer- und Tüncher-Innungen enthaltenen Bestimmungen.	45
8. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 14. Mai 1845, daß der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erscheinenden Bildes unter dem Titel: „ <i>Madonna della scodella</i> “ von Antonio Allegri genannt Coreggio betreffend.	47
9. Verordnung der Fürstl. Regierung d. d. 31. Mai 1845, betreffend die Dauer der Arbeitszeit der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter, die Bestimmung der Zeit für das Frühstück und Vesperbrod, sowie das Verbot rückwärts des Wegtragens der Abgänge der Holz- und sonstigen Bau-Materialien.	49
10. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 19. Juny 1845, betreffend das Verbot, mittelst Circulars die Bewohner hiesiger Stadt zu Unterfügungen aufzufordern.	50
11. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die von den süddeutschen Münz-Vereins-Staaten am 27. März 1845 abgeschlossene Convention zur weiteren Ausbildung und Veroskändigung des süddeutschen Münzwezens betreffend, d. d. 25. Juny 1845.	51
12. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 26. Juny 1845, daß in §. 19. der Statuten des Begräbniß-Vereins der Gemeinden des Pfarrsprengels Oberhain erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbniß-Kosten nicht in Anspruch genommen, auch nicht mit Arrest belegt werden darf.	54
13. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 2. July 1845, die Erweiterung der im §. 90. des Forst-Straf-Gesetzes vom 30. December 1840 enthaltenen Bestimmung wegen verbotenen Verkaufes von Leichholz betreffend.	55
14. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft in Betreff des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juny 1845, wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, d. d. 8. und 14. July 1845.	57
15. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 11. August 1845, daß Verbot und die Bestrafung des Einfangens der Singvögel und Eyerle, des Ausnehmens und Zerstückens der Vogelnester, sowie des Einsammelns der Amselns-Eier und des Wegschleifens der Singvögel mit Blaströhren betreffend.	59

	Seite
16. Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 15. August 1845, die Veränderung des Tarpresses mehrerer Ärgneien betr.	60
17. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium d. d. 26. Sept. 1845, die Wiederaufhebung der seit dem Jahre 1839 interimistisch eingeführten Ausgleichungs-Abgabe von dem, aus der Königlich Bayerischen Erlaufe Kaulsdorf in das Thüringische Vereinsgebiet übergehenden, Viere betreffend.	63
18. Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, d. d. 31. October 1845.	65
19. Verordnung vom 31. October 1845, die provisorische Erhöhung einiger Zollsätze betreffend.	93
20. Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 31. Oct. 1845.	94
21. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung d. d. 31. October 1845, die oberherrschastliche Ärgneiare vom 16. Juny 1840 betreffend.	95
22. Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, einerseits, und Serdinien, andererseits, d. d. 23. Juny 1845, publicirt durch das Fürstl. Geheime-Raths-Collegium unter'm 7. November 1845.	117
23. Gesetz, den Erlaß des Wahl- und Kopfacises in der Fürstl. Oberherrschast und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhntungen in der Fürstlichen Unterherrschast auf das Jahr 1846 betreffend, vom 5. December 1845.	127

Berichtigung einiger Druckfehler:

Seite 47 Zeile 11 lies: „Tief“ statt „Tiet“.

Seite 71 Nr. 3 b) in der Spalte Bl. lies: „3“ statt „“.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1845.

№ I. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 22. Januar 1845, die zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'schen Gouvernement unterm 18. Febr. 1844 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'schen Gouvernement ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

I) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen, diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II) Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Ignitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Beurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28. bestimmt.

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamml. VI.

Artikel 3. Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5. Der Kläger folgt dem Beklagten. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Ankosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6. *Widerklage.* — Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagesache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Artikel 3. sich modifizirt.

Artikel 7. *Provocationsklagen.* — Die Provocationsklagen (*ex lege dissimari* oder *ex lege si contendat*) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde, es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8. *Persönlicher Gerichtsstand.* — Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates

tes von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeitlang aufhalten.

Artikel 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14. Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestatigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im erstern Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 15. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daseibst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtslande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 16. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Pächters im Staate begründen.

Artikel 17. Ausnahmßweise können alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter nicht nur in Rechtsstreitigkeiten, welche aus diesen ihren Dienst-, Erwerbs- und Contract-Verhältnissen entspringen, sondern auch wegen sonst etwa contrahirter Schulden, sowie in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungsprozessen, bei den Gerichten des Ortes, wo sie dienen, belangt werden, so lange ihr Aufenthalt an diesem Orte dauert.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporairen Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 18. Allgemeines Concurßgericht. — Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concurßgericht (Santgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concurßgerichtes die Prävention.

Der erbhaftliche Liquidationsproceß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachsahrlurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concurßeröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbhaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 19. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurß- oder Liquidationsproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche

Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Verflüchtigung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Verichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes an die Concursmasse fordern.
- 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen vindication-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Verdicten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
- 3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

Artikel 20. In soweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Concursgericht weiter zu verfahren, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Artikel 19. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder dafelbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concurstgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen derselben eine Anmeldung zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Vetheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört, wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 32.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concurstgerichtes geltenden Gesetze.

Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21. Dinglicher Gerichtsstand. — Alle Realklagen, dergleichen alle possessoriischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten *actiones in rem scriptae*, müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurstes bestimmt ist.

Artikel 22. In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 23. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besizer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesizer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesizer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohnes erhoben werden, oder wenn er

- 8) die Patrimonial- = Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
 - 4) seine Nachbarn im Besitze stört, oder
 - 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Recht's berührt, oder
 - 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,
- so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24. Gerichtsstand der Erbschaft. — Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 25. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

- 1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
- 2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist. —

Endlich können

- 3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen. Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letzteren (Artikel 21.) anzubringen.

Artikel 26. Gerichtsstand des Arrests. — Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Untertanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insofern, daß

die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Concursöffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Artikel 27. Gerichtsstand des Contractts. — Der Gerichtsstand des Contractts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contractts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contractant zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Artikel 28. Die Klausel in einem Wechselbriebe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuständigkeit eines Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Artikel 29. Gerichtsstand der geführten Verwaltung. — Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelagte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 30. Intervention. — Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Proceß einmischet, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Interveniënten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Artikel 31. Wirkung der Rechtshängigkeit. — Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechts-

hängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erklant.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 32. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 33. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft.

Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Constatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen der competenten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Officianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speciellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denuncianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Artikel 35. Wenn ein Untertban des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher fürstl. Schw. Ratspräs. Gesetzsamm. VI. 2

gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden und sich in seinen Primathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine bloß polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erschrnt, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Vergnabigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehn, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44., zu ersetzen.

Artikel 36. Bedingt zu gestattende Selbststellung. — Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, denselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Dech soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze betendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 37. Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Pri-

vatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38. Auslieferung der Geflüchteten. — Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39. Auslieferung der Ausländer. — Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40. Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnißes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 42. Es nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeeschuldigten oder Stellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgelegten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III) Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Artikel 43. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitrübungsfähig erklärt worden

sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem da selbst sich aufhaltenden Schuldner ohne weiteres executivisch eingezogen werden.

Artikel 44. In allen Civil- und Criminalrechtsfällen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvernünftigen Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sogleich und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegung und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 45. Den von einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte vorher zu bewirkenden Verzeihung bei erfolgter wirklicher Siftirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46. Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. — Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Vertheilung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. Ist in Criminalsachen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu sehen.

Artikel 47. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Artikel 48. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. März l. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen. —

Hierüber ist Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Dienstsiegel der unterzeichneten Behörde versehen worden.

Rudolstadt, am 18. December 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Rath's-Collegium.

(L. S.)

gez. Wigleben.

Nachdem vorstehende Erklärung gegen eine ebenmäßige des Fürstl. Schw. Geheime-Rath's-Collegiums zu Sonderhausen ausgewechselt worden ist, so wird dieses annuit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 22. Januar 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Rath's-Collegium.

gez. Wigleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1845.

A2 II. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 7. Febr. 1845, die Uebereinkunft zwischen der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung zur Erläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Die zwischen der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung zur Erläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen unter'm ^{21. Jan.} 7. Febr. 1845 abgeschlossene Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechselung der diesfalligen Erklärungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 7. Febr. 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. K. Blandt.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeitlich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. c. der zwischen der Großherzogl. Sächsischen und der Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Wagabunden bestehenden Convention vom 12. October 1838, namentlich über die Beschaffenheit des dort erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen

Fürst. Sch. Rudolst. Gesamm. VI. 3

Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei; dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen.

Die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zu Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, soll nämlich in den Fällen §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur nähern Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beföstigung verschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung sich aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Demnach sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin über-
 gekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angefallen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vertragen und ist die diesfallige Differenz auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen: so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in ähnlichen Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zu Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der Kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der bethelligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachsichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die scheidrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum bei dem Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sr. Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, in den beiderseitigen Landen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Weimar, am 21. Januar 1845.

Rudolstadt, den 7. Februar 1845.

Großherzogl. S. Landes-
Direktion.

C. v. Conta.

Fürstl. Schwarzburg.
Regierung.

Schöniger.





Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1845.

Nr. III. Verordnung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen, die Controle des Wildpretverkaufs in Fürstl. Unterherrschaft betreffend, d. d. 19. Februar 1845.

In Gemäßheit Höchster Resolution **Serenissimi** wird hierdurch Befehl der Herstellung einer Controle des Wildpretverkaufs verordnet, daß alle diejenigen Personen, welche in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft Wildpret feil bieten, mit einer Bescheinigung versehen sein müssen, wozin enthalten sein soll:

- a) der Name desjenigen, zu dessen Legitimation dieselbe ausgefertigt worden ist;
- b) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des demselben verabfolgten Wildes;
- c) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung; und
- d) die eigenhändige Unterschrift des Jagd-Eigenthümers, Wächters oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist.

Alles Wildpret, welches ohne eine solche Bescheinigung in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft zum Verkaufe ausgetrieben wird, soll sofort confiscirt und der aus dem Verkaufe desselben entstehende Erlös der Fürstl. Waisen-Casse allhier überwiesen, so wie die dieser Verordnung Zuwiderhandelnden noch außerdem mit einer Geldstrafe von zehn Silber Groschen bis fünf Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

Auch haben sich diejenigen Einwohner der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft, welche inländisches Wildpret im Auslande verkaufen wollen, bei Vermeidung ebenmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe und Confiscation des Wildes eine gleiche Bescheinigung, wie vorbemerkte, zu verschaffen und dieselbe bei sich zu führen, um sich damit im Auslande wegen des zu verkaufenden Wildprets legitimiren zu können.

Angesehen werden diejenigen, welche Wild kaufen, ohne sich über den rechtmäßigen Besitz der Inhaber desselben, durch Einsicht der obenbezeichneten Bescheinigung vergewissert zu haben, in eine gleiche Strafe von zehn Silber Groschen bis fünf Thaler oder in entsprechende Gefängnißstrafe genommen.

Fürstl. Schen. Rudolst. Gesetzsamml. VI.

Indem dieses Alles hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die betreffenden Behörden, die Ortsvorstände und die Gendarmen angezwungen worden sind, über die strenge Ausführung der vorstehenden Verordnung gehörig zu wachen.

Frankenhausen, den 19. Februar 1845.

(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft daselbst.
E. Werner.

Tuch.

№ IV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 18. März 1845, wegen näherer Bestimmung der Verordnung vom 21. Januar 1840, die Bestrafung des verbotenen Schießens bei Hochzeiten, Flurjügen und dergleichen Gelegenheiten betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welchen Fällen, wo bei andern Gelegenheiten als Flurjügen und Hochzeiten unbefugterweise geschossen wird und der Thäter nicht ermittelt werden kann, nach der Verordnung vom 21. Januar 1840. (Gesetz-Sammlung von demselben Jahre St. 2. Nr. VIII.) die Gemeinde, in deren Orte oder Flur die verbotswidrige Handlung vorfällt, in die verordnungsmäßige Strafe zu nehmen ist, so haben Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigst regierender Fürst und Herr, Sich betrogen gefunden, zu bestimmen, daß in Zukunft bei allem und jedem unerlaubten Schießen, wenn der Thäter nicht auffindig gemacht werden kann, die in der gedachten Verordnung bestimmte Strafe für die treffende Gemeinde einzutreten hat, und wird solches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 18. März 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Dönniger.

H. W. Bianchi.

N. V.

**Handels- und Schiffsahrts-
vertrag**

zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. September 1844.

Im Namen der hochbetheiligten Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Rügenland und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräfllich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums

**Traité de commerce et de
navigation**

entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part; du 1. Septembre 1844.

Au nom de la Très-Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg Rossow, Netzebund et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Deßau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui

sche Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche befehlt, unvorteilhaft zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handelsinteressen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchstherrn Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

quo pour le Baillivo de Hombourg da Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleiz, et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part: et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zoll-Verein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu' ils se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Or-

Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militär-St. Annenordens dritter Klasse und des St. Georgenordens fünfter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den Generallieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchsthren Flügeladjutanten, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspekteur der Festungen und des Geniecorps, Mitglied der Repräsentantenkammer, Offizier Allerhöchsthres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Kommandeur der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, und des Militär-Wilhelmsordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

dro de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième classe et de Saint-Georges de la cinquième classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade et de Louis de la Hesse Grand-Ducal;

Sa Majesté le Roi des Belges le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Alviella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentants, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civil de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Die Schiffe Preussens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingeht oder von dort ausgeht werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preussens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingeht oder von dort ausgeht werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnage-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäklar-, Entrepotgeldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Ortöverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Art. 2.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheben, Widgen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelschiffe, ihre

Art. I.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Belgique, ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de halisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposés aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

- Art. II.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, bannes et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être

Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April eintausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum

soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. III.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le Gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf, est garanti aux navires des Etats du Zoll-Verein.

Art. IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au

Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Verwahrungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 5.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangsz- oder Ausgangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in direkter Fahrt nach

transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux, auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. V.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées directement des ports du Zoll-Verein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du Zoll-Verein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zoll-Verein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports de la Belgique par navires du Zoll-Verein, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du Zoll-Verein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

Article séparé.

Les cargaisons des navires du Zoll-Verein importées ou Belgique par na-

Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar eintausend achthundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffsahrtgesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Art. 6.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Raad, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden,
Büchl. Schif. Abtheil. Gesetzsamml. VI.

vigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zoll-Verein des cargaisons prises dans un port n'appartenant ni au Zoll-Verein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excèdera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusqu'au premier Janvier mil-huit-cent-quarante-huit et au delà de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

Art. VI.

Les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zoll-Verein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers comme

als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwerbung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in den Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Uebrigens sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absätze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absätze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

s'ils venaient directement d'un port du Zoll-Verein.

Par réciprocité les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zoll-Verein seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port belge.

Do plus les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein apportés sur bâtiments du Zoll-Verein ou directement, ou des ports assimilés aux ports du Zoll-Verein et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe, seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zoll-Verein dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zoll-Verein, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zoll-Verein.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Art. 7.

Die Prämien-Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theils von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll im Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der Nationalfischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen möchten.

Art. 8.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile ge-

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer d'un commun accord les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises, en tant que ces preuves seraient nécessaires.

Art. VII.

Les primes, restitutions de droit ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les États de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

Art. VIII.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans

genwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Art. 9.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Befehlen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung zu entrichten.

Art. IX.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zoll-Verein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de la cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et réglemens des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

Art. 10.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in den Häfen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Art X.

Les navires de l'un des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hilfe und Beistand geleistet werden. Die Raafregeln wegen der Bergung werden nach Raafgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenerleichterung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7, und 9.) sollen eben sowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. XII.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième septième, et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente, ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre Partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Art. 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Widerstand gewährt werden für die Auffuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrung gehalten werden sollen, bis die Konsuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzuschicken. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Untertanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Art. XIII.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seroient mis en liberté, et ne pourroient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sajets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

Art. 14.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Konzession ohne Entgelt gewährt ist, oder wenn die Konzession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Verwilligung desselben Entgelts.

Art. 15.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maassgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indes, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Rationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patronen vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patronen von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile zugehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Art. XIV.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

Art. XV.

Seront considérées comme navires du Zoll-Verein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglemens en vigueur. Il est toutefois bien entendu, que les commandants de navires de mer devront en prouver la nationalité, par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient. et quo, d'une part, les conducteurs ou patrons du Neckar, du Mein, de la Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un des dits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre partie contractante.

Art. 16.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Art. 17.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebiets-

Art. XVI.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce, sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

Art. XVII.

Le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du

theile des Zollvereins transititen, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; dergleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen.

b) Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulassen und umgekehrt.

c) Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche

Birchl. Schw. Mittheil. Gesellsch. VI.

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Bolge-Rhénan et qui sont de là exportées du territoire du Zoll-Verein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zoll-Verein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Bolgo-Rhénan, ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Bolge et traversant le territoire du Zoll-Verein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin, et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique

6

mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

- d) Die Transitabgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Grenze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.
- e) Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Grenze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Art. 18.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen

en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zoll-Verein.

- d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zoll-Verein et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarbrück jusqu'à Mittenwald inclusivement et vice-versa.
- e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zoll Verein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements nous, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du Zoll-Verein, troisième division, deuxième section.

Art. XVIII.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement

Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Raabgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Kasimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Art. 19.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandises venant des Etats du Zoll-Verein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires, transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zoll-Verein, entrant en Belgique, par les bureaux de douane ouverts à cet effet et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique, sera réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent Kilogrammes, au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zoll-Verein par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

Art. XIX.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zoll-Verein par la frontière de terre entre les deux pays, seront admis, savoir:

- a) Das unter Litt. A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruch Eisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;
- b) das unter Litt. B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Saße von einem Thaler sieben und einen halben Silbergroschen vom Zentner, das heißt mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zollerhöhung;
- c) Die andern Gattungen façonnirte, verarbeitete oder unverarbeitete Eisen, Eisensorten jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.
- a) Les fers désignés sub littera A au tarif du Zoll-Verein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;
- b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante-pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;
- c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvrages ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisensorten erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß

Il est entendu, que si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si au contraire les droits viennent à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits

den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereinstarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silber Groschen bei der Kategorie a. und von sieben und einem halben Silber Groschen bei der Kategorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompensationen verständigen.

Art. 20.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 21.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehntausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die

Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zoll-Verein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a) et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b) ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

Art. XX.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zoll-Verein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

Art. XXI.

Le droit d'entrée existant dans le Zoll-Verein sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zoll-Verein

demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Art. 22.

Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf funfzig Centimen per Hektoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hektoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Akzise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Akziseabgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Art. 23.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

Art. XXII.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zoll-Verein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en carrees, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zoll-Verein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zoll-Verein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Art. XXIII.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-Heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

Art. 24.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehn hundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gewöhnlich bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Art. 25.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Art. XXIV.

Les ouvrages dits de Nuremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zoll-Verein, sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent-quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zoll-Verein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les lissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zoll-Verein est exempté de droits à l'entrée en Belgique.

Art. XXV.

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunsvic jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille kilogrammes par année.

Art. 26.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehn hundert neun und dreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Art. 27.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Art. 28.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollver-eine und Belgien zu unterdrücken.

Art. XXVI.

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

Art. XXVII.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi prompts et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution sont jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

Art. XXVIII.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erweiterung verpflichtet sich die preussische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Art. 29.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragernder Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Königl. Schm. Rubell. Gesetzsamm. VI.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux et les articles treize et suivants de la loi du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entr'autres en ce qui concerne la suppression des dépôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par réciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user de moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-Belge.

Art. XXIX.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au Zoll-Verein.

Art. XXX.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans de délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt-deuxième.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigebrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

Arnim.

(L. S.)

Goblet.

(L. S.)

Arnim.

(L. S.)

Goblet.

(L. S.)

Nachdem vorstehender Vertrag do dato 1. Septbr. a. prnct. dießseits unterm 10. October ejusd. anni. ratifizirt worden ist und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden über denselben am 19. ebendesselben Monats zu Brüssel Statt gefunden hat; so wird dieser Vertrag anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rußstadt, den 2. April 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Rathsh. Collegium.
gez. Wipleben.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-cinq; néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite d'année en années.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-cinq.

№ VI. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, die unter den süddeutschen Münz-Vereins-Staaten am 31. December 1844 über ein weiteres Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halbgulden-Stücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,
d. d. 9. April 1845.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel III. der letzt erwähnten Uebereinkunft vertragmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen nach dem in der Münchner Convention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungsmaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken, das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom ersten Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenseitige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München, den 31. December 1844.

für Bayern	für Württemberg	für Baden
August Freih. von Gise.	Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.	Karlwlg. Freih. v. Müdt von Collenberg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) August Freih. von Gise.

Nachdem vorstehende Uebereinkunft von Serenissimo unterm 8. Januar a. e. ratificirt und die desfalligen Ratifications-Urkunden am 19. März 1845 zu München ausgewechselt worden; so wird diese Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. April 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1845.

N. VII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 25. April 1845, betreffend die Abänderung einiger in den Maurer- und Lüncher-Zünften enthaltenen Bestimmungen.

Da die in einigen Fürstl. Aemtern der Oberherrschaft des Fürstenthums noch bestehende Trennung der Lüncher- und Maurer-Zunft oft zu mannigfachen Belästigungen der Bau-Unternehmer und zu Zerungen und Streitigkeiten unter den Zünften geführt hat, so werden mit höchster Genehmigung Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, für die Oberherrschaft des Fürstenthums folgende gesetzliche Bestimmungen bis auf Weiteres anmit erlassen.

§. 1.

Bei der Zunft der Lüncher, insofern diese mit keiner Maurer-Zunft vereinigt ist, soll künftighin Niemand mehr als Lehrling eingeschrieben werden. Bei den Zünften der Maurer, sowie bei den combinirten Maurer- und Lüncher-Zünften kann dagegen das Eintreten eines Lehrlings nur unter der Bedingung stattfinden, daß derselbe sich verpflichtet, sowohl das Maurer- als auch das Lüncher-Metier zu erlernen. Einem Meister, der nicht beide Professionen zugleich betreibt, ist daher nicht mehr erlaubt, einen Lehrling anzunehmen und das Ausschreiben des Lehrlings erfolgt nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung in beiden Fächern.

§. 2.

Dieselbe Vorschrift erleidet Anwendung auf die bereits in dem Maurer- oder Lüncher-Gesellenstande befindlichen Personen, welche das Meisterecht erlangen wollen. Schon das Regulativ vom 18. Juni 1840, die Befähigung und die Prüfung der Maurer betreffend, enthält in dem §. 3. sub h. und c., sowie in dem §. 4. sub o. und f. die Anordnung, daß jeder Maurer in Lüncher-

Künstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. VI.

8

Arbeiten erfahren sein und hierüber examinirt werden muß, wobei es auch sein Verbleiben hat; dergleichen kann derjenige, welcher nur des Lünchermetiers kundig ist, von einer combinirten Maurer- und Lüncher-Znnung fernert nicht zum Meister gesprochen werden, insbesondere aber ist es dem Lüncherhandwerke auf keinen Fall mehr gestattet, jemanden zum Meister aufzunehmen; was jedoch die gegenwärtigen Lünchermeister anbelangt, so soll denselben die Ausübung ihrer Profession auf Lebenszeit nachgelassen sein.

§. 3.

Um sowohl den Maurer- als auch Lüncherlehrlingen, Gesellen oder Meistern die Erlernung der ihnen zur Zeit noch unbekanntem Professionen namentlich in Beziehung auf den damit verknüpften Kostenaufwand zu erleichtern, behalten Wir uns vor, in geeigneten Fällen die Lehrzeit abzukürzen, oder wohl auch davon zu dispensiren, und nach Befinden einen theilweisen oder gänzlichen Erlaß der an die gnädigste Herrschaft, sowie an die Znnung dieserhalb zu entrichtenden Abgaben und Gebühren zu verwilligen, resp. der Letzteren zur Pflicht zu machen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft; doch sollen in den ersten Jahren nach der Veröffentlichung desselben bei den Prüfungen noch billige Rücksichten genommen und die Anforderungen an die Examinanden in beiden Branchen erst nach und nach bis zu dem eigentlichen vorschriftsmäßigen Grade der Kenntnisse und Fertigkeiten gesteigert werden.

Urkundlich unter Beidrückung des Fürstl. Regierungszusiegels und gewöhnlicher Unterschrift.

Rudolstadt, den 25. April 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. H. Bianchi.

N. VIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Maths-Collegium vom 14. Mai 1845, das der Kunsthandlung *Artaria und Fontaine* zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des in ihrem Verlage erscheinenden Bildes unter dem Titel: „*Madonna della scodella*“ von *Antonio Allegri* genannt *Coreggio*. betreffend.

Das von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, der Kunsthandlung *Artaria und Fontaine* zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des in ihrem Verlage erscheinenden, von dem Director der Academie in Parma, Ritter *Paolo Toschi* in Kupfer gestochenen, Bildes unter dem Titel: „*Madonna della scodella*“ von *Antonio Allegri* genannt *Coreggio* wird andurch nachstehend für den Umfang des hiesigen Fürstenthums zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 14. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzj. Geheime-Maths-Collegium.
gez. Wipkeben.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w. urkunden hiermit:

Nachdem Wir dem von der Kunsthandlung *Artaria und Fontaine* zu Mannheim bei Uns angebrachten Gesuche um Ertheilung eines besondern Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des in ihrem Verlage erscheinenden, von dem Director der Academie in Parma, Ritter *Paolo Toschi* in Kupfer gestochenen, Bildes unter dem Titel: „*Madonna della scodella*“ von *Antonio Allegri* genannt *Coreggio* zu willfahren Uns gnädigst entschlossen haben; so ertheilen Wir der gedachten Kunsthandlung das erbetene Privilegium auf zwanzig Jahre dergestalt, daß ohne Genehmigung der genannten Handlung oder deren Rechtsnachfolger bei Vermeidung der vollständigen Entschädigung der dadurch beeinträchtigten Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger, sowie der Confiscation der vorhandenen Exemplare und Platten und einer Geldstrafe von

fünfhundert Gulden, Niemand den gedachten Kupferstich, so lange die Platte desselben noch nutzbar ist, auf künstliche Weise nachzubilden oder durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigen darf, ohne Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als der erwähnte Kupferstich, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen wird, sofern nur die Veränderungen nicht so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann; auch daß bei Vermeidung der oben gedachten Nachtheile und Strafen Niemand wissentlich dergleichen widerrechtlich vervielfältigte Abdrücke zum Verkauf halten darf.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium, bei welchem die betheiligte Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger auf deren desfallsigen Antrag schleunigt und kräftigt von Unsern Behörden geschützt werden sollen, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen

Studolstadt, den 14. Mai 1845.

(L. S.)

Friedrich Günther,

K. u. K.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1845.

N^o. IX. Verordnung

der Fürstl. Regierung d. d. 31. Mai 1845, betreffend die Dauer der Arbeitszeit der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter, die Bestimmung der Zeit für das Frühstück und Vesperbrod, sowie das Verbot rücksichtlich des Wegtragens der Abgänge der Holz- und sonstigen Bau-Materialien.

(Koblenz. Verordn. 1845. St. 23.)

Nachdem zu vernehmen gewesen, daß die unter'm 16. Juli 1825 im 29. Stücke des hiesigen Wochenblattes vom gedachten Jahre bekannt gemachte Verordnung, die Dauer der Arbeitszeit der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter betreffend, gegenwärtig nicht immer gehörig befolgt werde, so wird der Inhalt des erwähnten Erlasses, welcher für die Zukunft sich nicht allein auf öffentliche, sondern auch auf die von Privaten ausgeführt werdenden Bauten zu erstrecken hat, und wornach die Lsgarbeit der genannten Professionisten und Handarbeiter vom Anfange des Monats April bis zu Ende des Monats September 10 volle Stunden, nämlich von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis 6 Uhr Abends (Sonnabends nicht ausgeschlossen) enthalten muß, mit dem Beifügen andurch in Erinnerung gebracht, daß auf die Zeit zum Frühstücke und Vesperbrode nicht mehr als eine Viertelstunde verwendet werden und während des Winters wegen der Kürze der Tage bei dem etwaigen Genuße eines Vesperbrodes eine Versäumung in der Arbeit gar nicht Statt finden darf.

Zugleich wird jedem bei einem Bau beschäftigten Arbeiter unterlagt, sich die Abgänge der Holz- oder sonstigen Baumaterialien anzueignen und auf die Uebertretung dieses Verbots, vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche des Bauherrn, eine Geldbuße von 1 bis 5 Gulden, wovon ein Drittel der Denunciant erhält und zwei Drittheile in die betreffende Ortsarmencasse fließen, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anmit festgesetzt. Rudolstadt, den 31. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. H. Blangl.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 19. Juny 1845, betreffend das Verbot, mittelst Circulars die Bewohner der hiesigen Stadt zu Unterstützungen aufzufordern.

(Rudolfsstädter Wochenbl. 1845. St. 25.)

Da in neuerer Zeit es öfters vorgekommen, daß von Privaten ohne vorher bei Fürstl. Regierung hierzu eingeholte Erlaubniß in hiesiger Stadt schriftliche Gesuche um Unterstützung in Circulation gesetzt worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß Niemandem ohne unsere Genehmigung gestattet ist, weder für sich noch für andere Personen die Wohlthätigkeit der hiesigen Residenzbewohner in dieser Weise in Anspruch zu nehmen, indem wir zugleich anmit festsetzen, daß außer der sofortigen Wegnahme der circulirenden Bittschrift nicht nur jeder, welcher ein dergleichen Gesuch zu seiner eigenen Unterstützung in Umlauf gebracht hat, mit 3 Tagen Gefängniß bestraft, sondern daß auch derjenige, welcher für einen Andern zu Bewilligung von milden Gaben auffordert, sowie jeder, der, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, daß die Erlaubniß von Seiten Fürstl. Regierung zu Veranstaltung einer solchen Collecte bereits ertheilt ist, einen dertartigen Auffatz abgefaßt hat, in drei Gulden Geldstrafe, welche in die Waisenhauscasse fließen, oder bei etwaigem Unvermögen in eine Strafe von drei Tagen Gefängniß genommen werden wird.

Rudolfsstadt, den 19. Juny 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. H. Bianchi.

Nr. XI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die von den süddeutschen Münz-Vereins-Staaten am 27. März 1845 abgeschlossene Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens betreffend,
d. d. 25. Juny 1845.

Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meinungen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die Fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehr zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848, davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Art. 7. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Gulden-systemes zu ersetzen.

Artikel 2.

Dabei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rückfichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler, bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einzuziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 3.

In den gemäß Art. XII. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Artikel 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die kontrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Artikel 5.

Neben den im Art. 4. der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen.

Artikel 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ Fl. Fuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{1}{6}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Artikel 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthbezeichnung „**ZWEY GULDEN**“ und unter demselben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthbezeichnung bei.

Artikel 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf 1000 sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837 Art. 12. und des Vertrages vom 8. Juny 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2. Abs. 2. bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszugeben, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleich kommt.

Artikel 11.

Die im Art. 13. der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltenen Abnützungsgrenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ p. C., für die Einguldenstücke auf 2 p. C., für die Halbguldenstücke auf 2½ p. C. festgesetzt.

Artikel 12.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins kursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landesheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen Kon-

trahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München, den 27. März 1845.

für Bayern.	für Württemberg.	für Baden.
(L. S.) Freiherr von Gise.	(L. S.) Ferdinand Graf v. Degenfeld-Schomburg.	(L. S.) Ludwig Freiherr Rüdiger von Colloberg.
(L. S.) Graf v. Zinzendorf.	(L. S.) Schöbler.	(L. S.) L. Kachel.
(L. S.) Wanner.		
(L. S.) Gaisibl.		

für das Großherzogthum Hessen.	für Sachsen-Meiningen.	für Nassau.
(L. S.) Höpfer.	(L. S.) Freiherr von Gise.	(L. S.) Neuter.
für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt.		
(L. S.) Freiherr von Gise.		

Nachdem vorstehende Convention von **Serenissimo** am 16. April a. c. ratificirt und die bedürflichen Ratificationsurkunden unter'm 7. d. M. zu München ausgewechselt worden; so wird diese Convention anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 25. Juny 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheim-:Raths-:Collegium.
gez. Wihleben.

XII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 26. Juny 1845, daß das in §. 19. der Statuten des Begräbniß-Vereins der Gemeinden des Pfarrspiels Oberhain erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbnißkosten nicht in Anspruch genommen, auch nicht mit Arrest belegt werden darf.

(Rudolstädter Wochenbl. 1845. St. 27.)

Nachdem die in §. 19. der von dem Fürstl. Consistorio allhier unter'm 20. Juny a. c. confirmirten Statuten des Begräbniß-Vereins der Gemeinden des Pfarrspiels Oberhain enthaltene Bestimmung, wornach das Begräbnißgeld, als lediglich zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer For-

derungen nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden darf, von Serenissimo die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 26. Juny 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

E. Bamberg.

N^o XIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 2. July 1845, die Erweiterung der im §. 90. des Forst-Estraf-Gesetzes vom 30. December 1840 enthaltenen Bestimmung wegen verbotenen Verkaufs von Leseholz betreffend.

(Rudolstädter Wochenbl. 1845. St. 29.)

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird für die beiden Bezirke des Fürstlichen Landrathamtes zu Oberweißbach zur Nachricht aller Derer, welche es angeht, hiermit verordnet:

- 1) Da es zeither öfters vorgekommen, daß die an die Untertanen aus herrschaftlichen Waldung abgegebenen Feuehölzer Gegenstand der Speculation geworden und wieder an Andere, häufig auch ins Ausland verkauft worden sind, so wird, zur Vermeidung der sich hieraus ergebenden Inconvenienzen, die im §. 90. des Forststrafgesetzes vom 30. December 1840 enthaltene Bestimmung wegen verbotenen Verkaufs von Leseholz dahin erweitert, daß auch diejenigen mit einer Strafe von fünf Gulden oder nach Befinden fünf Tagen Gefängniß belegt werden sollen, welche ohne für den einzelnen Fall besonders erlangte Erlaubniß das unmittelbar aus der herrschaftlichen Waldung oder aus den zur Deckung des Holzbedürfnisses der Communen des Landrathamtes zu Königsee und Oberweißbach zu errichtenden Holzmagazinen für ihren eigenen Verbrauch erhaltene Brennmaterial an Holz, Reisig oder Kohlen an Andere wieder verkaufen oder vertauschen.
- 2) Da zur größten Benachtheiligung des herrschaftlichen sowohl als des Interesses derjenigen Gemeinden und Privaten, welchen Waldungen eigen-

thümlich zugehört, bisher in den meisten Fällen die Holzfrevler in dem Besiß des von ihnen entwendeten Holzes geblieben sind, so soll von jetzt an alles, was an gestohlenen Holz, Reißig oder Kohlen bei dem Frevler vorgefunden wird, unachtsamlich demselben abgenommen und zum Besten der Armen verwendet werden. Wegen Erstattung des Werths des gefrevelten Gegenstandes werden alldann zwar keine weiteren Ansprüche an den Frevler gemacht werden, derselbe bleibt aber zum Ersatz des verursachten Schadens nach Maßgabe der im §. 8. in Verbindung mit §§. 27 fgg. des Forststrafgesetzes enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Insofern das confiscirte Brennmaterial aus einer einem Privaten gehöri- gen Waldung stammen sollte, so ist diesem zwar die Rücknahme des ihm Entwendeten unbenommen, jedoch hat er in diesem Falle sein behauptetes Eigenthumsrecht genügend nachzuweisen. Hierbei wird noch bestimmt, daß die betretenen Frevler verbunden sind, das entwendete Holz, Reißig oder Kohlen auf Verlangen der Anhaltenden sogleich selbst an den beziehungsweise bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen, oder im Weigerungsfalle eine Strafe von zwei Gulden oder zwei Tagen Gefängniß zu gewärtigen haben.

Rudolstadt, am 2. July 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

E. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1845.

N^o XIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft im Betreff des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juny 1845, wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, d. d. 8. und 14. July 1845.

(Rudolstadt. Wochenbl. 1845. St. 29. und Frankenh. Intelligenzbl. 1845. St. 30.)

In Gemäßheit höchster Resolution Serenissimi wird nachstehender, in der 21. dießjährigen Bundesstags-Sitzung gefasste, Beschluß wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung:

B e s c h l u ß :

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9ten Novbr. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9ten Novbr. 1837 übereingekommen:

- 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9ten Novbr. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
- 2) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universi-



täten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

- 3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche diesbehalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissenschaftlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare anfragen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
- 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
- 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

{Rudolstadt, den 8. July 1845.

{Frankenhausen, den 14. July 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft.

Nr. XV. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 11. Aug. 1845, das Verbot und die Bestrafung des Einfangens der Singvögel und Spechte, des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester, sowie des Einsammelns der Ameisencier und des Wegschießens der Singvögel mit Blasröhren betreffend.

(Rudolst. Wochenbl. 1845. St. 33.)

Da sich neuerlich die Kieferneule (*phalena noctua piniperda*) in bedenklicher Anzahl gezeigt hat, und es sich deshalb um so mehr nöthig macht, daß die Singvögel und Spechte geschont werden, so wird die bereits unter'm 11. Aug. 1840 (Gesetzsammlung vom Jahre 1840. St. 9. Nr. XXXII.) erlassene Verordnung, wornach alles Einfangen der Singvögel und Spechte durch Stelen von Tränken, Dohnenstrichen, Lauffschlingen, Fallen, Leimruthen, Weisenhütten, Weisenkasten, Sprengel u. dergl., ingleichen auch das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester, sowie das Sammeln der Ameisen-Cier, ersteres bei 8 Fl. 45 Kr. und letzteres bei 1 Fl. 45 Kr. oder dem gleichen Gefängniß- oder körperlicher Strafe verboten worden, nicht nur hiermit wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch das Wegschießen der Singvögel mit Blasröhren ebenmäßig bei einer Geldstrafe von 8 Fl. 45 Kr. oder dem entsprechenden Gefängniß- oder körperlicher Strafe untersagt.

Rudolstadt, den 11. August 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. W. Blanschl.

N. XVI. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen vom 15. August 1845,
die Veränderung des Tarpreises mehrerer Arzneien betreffend.

(Frankenh. Intelligenzbl. 1845. St. 35.)

Die bei den eingetretenen veränderten Preisen mehrerer Drogen gleichmäßig abgeänderten Tarbestimmungen verschiedener Arzneien, welche mit dem 1. September dieses Jahres in der Fürstlichen Unterherrschaft in Anwendung kommen sollen, werden nachfolgend hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Frankenhäusen, den 15. August 1845.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft.

G. Werner.

Zuch.

Veränderung des Tarpreises mehrerer Arzneien.

	Gewicht	gr	℥		Gewicht	gr	℥
Acidum benzoicum . . .	1 Dra.	8	10	Benzoe sub. pulv. . . .	1 Unze	7	8
„ succinic. crud. . .	—	3	4	Borax	—	1	8
„ depurat.	—	4	8	„ sub. pulv.	—	2	6
„ sulph. rectific. ven.	1 Unze	2	—	Cadmium sulphuricum .	1 Dra.	5	10
Aerugo	—	2	—	Camphora	1 Unze	4	8
„ gr. mod. pulv. . .	—	3	—	„ trita	1 Dra.	—	10
„ sub. pulv.	—	3	4	Caryophylli	1 Unze	2	6
Aloe lucida	—	1	10	„ sub. pulv.	—	3	6
„ gross. mod. pulv. .	—	2	4	Cassia cinnamom.	—	2	—
„ sub. pulv.	—	2	8	„ contus	—	2	4
Ambra grisea	1 Scr.	10	4	„ sub. pulv.	—	3	—
Amygdalu amaræ . . .	1 Unze	1	8	Castoreum Canadense . .	1 Dra.	6	8
„ excortic.	—	1	10	„ sub. pulv.	1 Scr.	2	10
„ dulces	—	1	8	„ Sibiricum	—	42	2
„ excortic.	—	1	10	„ sub. pulv.	1 Gron	3	6
Aqua Amygdal. amar. . .	—	2	6	Cera alba	1 Unze	3	2
„ Cinnamom. simpl. . .	—	—	4	Cetaceum	—	3	6
„ fatid. antihyster. . .	—	3	8	Chiniodin	1 Dra.	1	8
„ Opi	—	3	2	Chinium	1 Scr.	11	8
Balsamum Nucistæ . . .	—	5	—	„ muriticum	—	10	8
„ Tolutanum	1 Dra.	—	6	„ phosphoricum	—	10	10
Benzoe	1 Unze	5	10	„ sulphuric.	—	7	6

	Gewicht	gr.	℥		Gewicht	gr.	℥
Oleum Petroselinii . . .	1 Scr.	2	2	Species ad suffiendum .	1 Unze	4	4
" Rosarum	—	13	8	Spiritus camphorato croc.	—	2	10
" Succini crudum . . .	1 Unze	1	8	" camphoratus	—	1	8
" rectific. . .	—	3	8	" Nitri fumans	—	3	2
Opium sublt. pulv.	1 Dra.	2	10	" Rosarum	—	4	10
Oxalium	1 Unze	3	10	Succus Glycyrrh. dep. . .	—	4	4
R adix Galangae	—	1	2	" sublt. pulv.	—	5	8
" conc.	—	1	6	" Liquiritiae crudus . . .	—	1	10
" sublt. pulv.	—	1	10	Syrupus Cinnamomi	—	1	8
" gr. mod. pulv.	—	1	8	" Croci	—	3	—
" Ratanhoe conc.	—	2	—	" Senegae	—	1	2
" sublt. pulv.	—	2	8	Tinctura Ambræ	1 Dra.	1	8
" Saponar. rubr. c. . . .	—	1	6	" aromatica	1 Unze	4	4
" Senegae	—	3	8	" acida	—	4	8
" conc.	—	4	2	" Benzoes	—	4	4
" sublt. pulv.	—	5	—	" compos.	—	4	6
" Zedoario	—	2	6	" Carminativa	—	5	—
" conc.	—	2	10	" Castor. Can. aeth.	1 Dra.	2	—
" sublt. pulv.	—	3	6	" Sibirici	—	20	6
Resina Gajjaci nativ.	—	3	8	" aether.	—	20	10
" sublt. pulv.	—	5	—	" Cliniodini	—	—	6
S al Thermar. Carolin.	—	8	8	" Cinnamomi	1 Unze	4	6
" siccum	1 Dra.	1	8	" Colocynthid.	—	5	—
Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	—	" Jodi	1 Dra.	1	6
" sublt. pulv.	—	2	10	" Moschi	—	5	8
" Cinnæ	—	1	8	" Opii simplex	1 Unze	5	2
" sublt. pulv.	—	2	6	" Rosarum acida	—	1	—
" Cydoniorum	—	7	10	" Vanillæ	1 Dra.	3	4
" Pæonise	—	2	6	Trogaecantha	1 Unze	4	10
" Petroselinii	—	1	6	" sublt. pulv.	—	6	4
" Psyllii	—	1	8	Unguentum cereum	—	3	4
" Sabadillæ	—	1	8	" Elemi	—	3	—
" sublt. pulv.	—	3	—	" Koli hydriodici	—	11	4
Solutio succi Liquirit. . . .	—	1	2	" simplex	—	2	2
" conc. Ph. milit.	—	1	2	" Zinci	—	6	4
Species ad infus. pect. . . .	—	1	6	Vanilla	1 Scr.	5	—

XVII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Maths-Collegium d. d. 26. September 1845,
die Wiederaufhebung der seit dem Jahre 1839 interimistisch eingeführten
Ausgleichungs-Abgabe von dem, aus der Königlich Bayerischen
Exclave Kaulsdorf in das Thüringensche Vereinsgebiet
übergehenden, Biere betreffend.

(Rudolfsbdt. Wochenbt. 1845. St. 40.)

Nachdem die Königlich Bayerische Staats-Regierung beschlossen hat, daß mit dem 1. October d. J. in der Königlich Bayerischen Exclave Kaulsdorf die Braumalzsteuer und zwar mit Bestimmung des Steuerfußes zu 1 Fl. 16½ Kr. für jeden Bayerischen Centner oder 20 Egl. für jeden kölnischen Centner des zum Bierbrauen verwendeten Malzschretes eingeführt werden solle; so wird der bezügliche passus der Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimen-Maths-Collegium vom 24. April 1839 wegen Einführung einer Ausgleichungs-Abgabe von dem, aus der Königlich Bayerischen Exclave Kaulsdorf in das Thüringensche Vereinsgebiet übergehenden, Biere — (Rudolfs. Wochenblatt Stück 18. vom Jahre 1839) — hierdurch wieder aufgehoben, so daß von ersterwähntem Zeitpunkte an die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von Bier bei dessen Ausfuhr aus Kaulsdorf cessirt, und demnach der Verkehr jener Exclave mit den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Ländern aller bisherigen Hemmnisse entledigt wird.

Rudolfsbdt, den 26. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheimen-Maths-Collegium.

913. Ketelhobdt.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1845.

Nr. XVIII. Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1846, 1847 und 1848., d. d. 31. Oktober 1845.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da mit dem 1. Januar 1846 der dreijährige Zeitraum endet, nach dessen Ablauf der unter'm 1. November 1842 bekannt gemachte Vereins-Zolltarif in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 B. §. 13. zu berichtigen und für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herauszugeben ist, so haben dieserhalb zwischen den zu dem Gesammt-Zoll-Vereine gehörigen Staaten Verhandlungen Statt gefunden, in deren Folge der anliegende Vereins-Zolltarif vereinbart worden ist, welchem Wir in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstelle für die Jahre 1846, 1847 und 1848 hiermit gesetzliche Kraft ertheilen und demnach Unsern Behörden, sowie Unsern Unterthanen befehlen, sich überall danach zu achten.

Urkundlich unter Unser'm Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. Oktober 1845.

(L. S.)

Friedrich Günther,
F. z. S.



Vertrags- = Solltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.



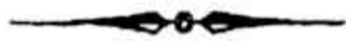
Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenvölker mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeisenerde, Tripel, Walkenerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. a., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Sichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquisoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reifig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange am Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Rohwollen (ausgelaugte Wolle als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisch;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhaln, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddynwolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29. Torf- und Braunkohlen, auch Steinkohlensäthe;
30. Treber und Trester.



Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesezten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nl.	Fr.	Nl.	Fr.	Nl.	Fr.	Nl.	Fr.				
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigeßtrich, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleisäbe); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierfleisch, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	Baumwolle u. Baumwollenwaren:										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	} 18 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen
	Anmerk. Zu Betteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, in gleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle u. Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnte und Treßwaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	} 18 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen.
3	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ic., auch altes, desgl. Blei-, Silber-, und Gold-Blätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten
	c) Feine Bleiwaren, als: Spielzeug ic. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroßchen stehenden Ziffern bezeichnen 24 Stk des Thalers.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rtblr.	Sgr. (qbr.)	Rtblr.	Sgr. (qbr.)	Rtblr.	Sgr. (qbr.)	Rtblr.	Sgr. (qbr.)	Rtblr.	Sgr. (qbr.)		
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten
5	Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler- Wasch- Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblatten), Englisch-Plaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen beim Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurfume, Sumach	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	4. Eckerdoppeln, Knoppeln	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen od. geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Bockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.					
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 2 1/2 Stk.), beim		nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim							
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.						
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
l)	Harze aller Gattung, europäische und außer-europäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.		
m)	Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	7 1/2 (6)	.	.	.	26 1/4	.	.		
n)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.		
o)	Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.		(23 in Kisten. 9 in Körben.
p)	Schwefel	1 Zentr.	frei.	.	.	2 1/2 (2)	frei.	.	.	8 3/4		
q)	Terpentin und Terpentinöl (Kiendl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.		
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.											
6	Eisen und Stahl:											
a)	Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	.	10 (8)	.	7 1/2 (6)	.	35	.	26 1/4		
b)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von 1/2 Quadratzoll Preussisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	.	.	2	37 1/2	.	.		
c)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als 1/2 Quadratzoll Preussisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22 1/2	.	.		
d)	Faconirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugscharen Eisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker und Schiffsketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.		
e)	Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlbraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.		10 in Kisten u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anm. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei. 2. Von Rohestahl, sowohl von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 3. Gekneppertes Zameisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatz von 1 1/2 Rthlr. (2 fl. 37 1/2 kr.) pro Zentner eingehen. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.											
f)	Eisen- und Stahlwaaren: 1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern u.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.		



No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim				nach dem 24-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rehr.	Ger. (qGr.)	Rehr.	Ger. (qGr.)	Wl.	Gr.	Wl.	Gr.				
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hacheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaukeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderschereen, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, die mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gupwaaren (feine), Messer, Scheren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
7	Erze , nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Berg, Hanf, Heede	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Samenreien, auch Beeren:			(4)							
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayer. Scheffel.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Verchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	1½	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1¼	
	Gerste	1 dito.	.	1	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	7/12	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Megen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Megen frei.										



No	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 2 Pf.), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim						
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.				
Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.						
	b) Sämereien und Beeren:												
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	1	45	.	.		
	2. Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Klapp, Rübeseaat	1 Zentr.	.	1½	4½	.	.		
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wach- holderbeeren	1 Zentr.	.	5	17½	.	.		
	Anmerk. Ein Preussischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.			(1)					(4)				
10	Glas und Glaswaaren:												
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	1	45	.	.		
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zent- ner veranschlagt												
	5⅓ Preussische 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische												Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschlif- fenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	5	15	.	.		23 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abge- schliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern .	1 Zentr.	4	15	.	.	.	7	52½	.	.		13 in Körben und Bestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, ge- schnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glas- knöpfe, Glasperlen und Glasmelz . . .	1 Zentr.	6	10	30	.	.		23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:												
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rhein- bayerische □ Zoll mißt,												
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,												
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	10	30	.	.		
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt	1 Zentr.	8	14	.	.	.		17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Zentr.	3	5	15	.	.		
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und ge- blasenes, wenn das Stück mißt:												
	□ Zoll □ Zoll Preuß. Altbayerische □ Zoll												
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	1	45	.	.		
	" 576 " 1000 " " 1156 " 886	1 Stück.	3	5	15	.	.		
	" 1000 " 1400 " " 1618 " 1241	1 Stück.	8	14	.	.	.		
	" 1400 " 1900 " " 2196 " 1684	1 Stück.	20	35	.	.	.		
	" 1900 □ Zoll Preussisch	1 Stück.	30	52	30	.	.		
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe einge- lassen.												
	e) Farbige, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und an- dern nicht zu den Gespinnsten gehörenden Ur- stoffen; desgl. Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	17	30	.	.		20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des												



No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rehr.	Ger. (qöwr.)	Rehr.	Ger. (qöwr.)	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.				
	Glasess zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücklagen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäss; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	} 13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Verei- tung	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und-Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	Holz, Holzwaaren etc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport										
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37 ½ Str.) od. b. Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.	1 Schiffslast od. b. Flößen 90 Kubik- Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz, (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.	1 Schiffslast.	.	15 (12)	
	c) Holzborke oder Gerber-Lohse, desgleichen Holz- fohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	21½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und an- dere Tischler-, Drechler- und Wärrerwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder ver- arbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Journiere mit eingelegter Arbeit und ge- riffenes Fischbein	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rl.	Fr.	Rl.	Fr.	Rl.	Fr.	Rl.	Fr.				
f)	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler- Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hängeluhen, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
g)	Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.	1 Zentr.	.	5	.	.	17½	.	.		
h)	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.	1 Zentr.	.	5	.	.	17½	.	.		
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	{ 23 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen,
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.	4 Preussische Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerisch. Scheffel.	.	5	.	.	17½	.	.		
16	Kalk und Gyps, gebrannter Anm. 1. Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Saßes eingelassen werden.	1 Zentr.	frei	.	.	5	frei.	.	.	17½	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentr.	frei	.	.	5	frei.	.	.	17½	
18	Kleider, fertige neue; dergleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	{ 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, dergleichen polirte, gewalzte, auch plattirte, Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	{ 13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim				nach dem 24-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Mthr.	Gr. (24Gr.)	Mthr.	Gr. (24Gr.)	M.	Gr.	M.	Gr.				
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing: Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nablerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	Kurze Waaren, Quincaillerien zc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronze (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meer-schaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schmelzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen zc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier-maché), feine lackirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachspferlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing,										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Zhaler-Fuß (mit der Eintheilung des Zahlers in 30Stk und 21Stk), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stkbr.	Gr.	Stkbr.	Gr.	Stkbr.	Gr.	Stkbr.	Gr.					
	Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingel- schnüren u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:											
	a) Rohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerle- der, Stiefelschäfte, auch Fuchten; ingleichen sämisch- u. weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokkin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummi- fäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	1 Zentr.	8	14	.	.	.	
	Anm. 1. Halb-gare Ziegen- und Schaaffelle für in- ländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allge- meine Eingangsabgabe eingelassen.											
	Anm. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ic.	1 Zentr.	.	5	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täsch- ner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, wo- ran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Me- tallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:											
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20	.	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Sei- denberg in der Ober-Lausitz, von Heiligen- stadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwand- märkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sil. und 24 St.), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.											
f)	Geblichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche.	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.		13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g)	Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaren, Gespinnste und Treßenswaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.		18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h)	Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.		23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte , (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.		16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15		
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen :	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)		
25	Material- und Specerei- auch Conditorenwaaren und andere Consumtibilien :											
a)	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.		
b)	Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ic. nur beim Eingange in Flaschen.
c)	Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.		11 in Ueberfässern.
d)	Bier und Essig, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		24 in Kisten. 16 in Körben.
e)	Del, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		24 in Kisten. 16 in Körben. 24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen.
f)	Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		11 in Ueberfässern.
g)	Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.		16 in Fässern u. Löffeln.
	Anm. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Bestimmungen.	1 Zentr.	1	45	.	.		



No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim		nach dem 24-Gulden-Fuß, beim						
			Eingang. Nicht. Sgr. gGr.	Ausgang. Nicht. Sgr. gGr.	Eingang. Nl. Kr.	Ausgang. Nl. Kr.					
h)	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Kisten. 6 in Ballen.
i)	Früchte (Süßfrüchte), auch Blätter: α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück $\left. \begin{array}{l} 20 \text{ Sgr.} \\ 16 \text{ gGr.} \end{array} \right\}$ oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegge- worfen werden. β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piemont, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
m)	Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, incl. Kakao, in Bohnen und Kakao-schalen . . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Str. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Str. 11 in Fässern u. Kisten 8 in Körben. 4 in Ballen.
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch bloß eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinem Tafelgenusses . . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Mubeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: ge-										



No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabenfäße						Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim			nach dem 24-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.	Ausgang.		Eingang.	Ausgang.				
Stbte.	Gr. (qGr.)	Stbte.	Gr. (qGr.)	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.				
	schrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarz- mehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	
	1. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Ein- gange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Zentr.	.	5 (4)	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Muscheln, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern.
s)	Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u)	Syrop*)										
v)	Taback:										
	1. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen u. Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabackfabrikate:										
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vor- stehenden Tara für die au- ßer: Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körben verpackt sind.
w)	Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
x)	Zucker*)										
26	Öel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Öel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Dergleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall- anstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. 2. Sogenannte Deifuchen, als Rück- stände beim Dehlschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rück- ständen.	1 Zentr.	.	1 (½)	.	.	.	3½	.	.	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1847 durch bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weisser gestoßener Zucker

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen

2) Syrop

Maassstab der Verzollung	Eingangsabgabe.			
	Stbte.	Gr.	Sl.	Fr.
1 Zentner	10	—	17	30
1 "	8	—	14	—
1 "	5	—	8	45
1 "	4	—	7	—

14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.
10 in anderen Fässern.
13 in Kisten.
13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.
10 in anderen Fässern.
16 in Kisten v. 8 Zent. u. darüber.
13 in Kisten unter 8 Zentner.
10 in außereuropäischen Rohrge-
flechten (Cassarea, Cranjnas)
7 in anderen Körben.
6 in Ballen.
11 in Fässern.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
27	Papier- und Pappwaren:											
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes, oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	8	45	.	.	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen Anmerk. Von grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten);											
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besäße; und dergleichen	1 Zentr.	22	38	30	.	.	16 in Käffern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und Gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besäße	1 Zentr.	6	10	30	.	.	13 in Käffern u. Kisten 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	3	30	.	.	13 in Käffern.
30	Seide und Seidenwaaren:											
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:											
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	14	.	.	.	
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	19	15	.	.	16 in Käffern u. Kisten 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stifker- und Putzwaaren, Gespinnte und Tresewaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden ent-											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 21 Stk.), beim				nach dem 24 = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Fr.	Stk.	Fr.	Stk.	Fr.			
31	halten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Wälder . . .	1 Zentr.	55	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
	Seife:											
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	.	.	.	5	50	.	.	
	c) Feine in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinststaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrollvorschriften . . .	1 Zentr.	10	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.											
33	Steine:											
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ab- lage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	1 Schiffslast. (37 1/2 Ztr.)	.	15	52 1/2	.	.	
	b) Waaren aus Marmor, Marmor- und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anm. zu a. u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- u. Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bau- steine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.											
34	Steinkohlen	1 Zentr.	.	1 1/4	4 1/4	.	.	
	Anm. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, dergleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	1/3	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, dergl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	1	.	.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:											
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:											
	1. ungefärbt	1 Zentr.	.	5	17 1/2	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	5	15	.	.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	87	30	.	.	
36	Falg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Zentr.	3	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer u. anderer), Daggert , Wech	1 Zentr.	.	5	17 1/2	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Sch. und 24 Pf.), beim				nach dem 24-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Sgr. (20 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (20 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (20 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (20 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (20 Gr.)		
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellan- erde Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgänge frei.	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Kiesen, Schmelz- tiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Stein- gut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder ver- silbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weiß mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Ver- bindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Me- tallgemischen, ingleichen alles übrige Por- zellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchstiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	3. Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hammel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anm. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingänge gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fort- kommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, ge- hen frei ein.										
	Anm. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Be- scheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.										



No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 1080 und 2160), beim				nach dem 24-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Wthr.	Gr.	Wthr.	Gr.	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.					
40	Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaft:											
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.		} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.		
41	Wolle und Wollenwaaren:											
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30		
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wolle- nes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		} 16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thier- haare) allein oder in Verbindung mit ande- ren, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:											
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kamm- garn), wenn sie gemustert (d. h. faconirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Um- schlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- u. Sti- ckereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, und Stahl	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.		} 20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz- waaren; Strumpfwaaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.		
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.		
	Num. 1. Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrolle gegen den Zollsatz von 1/2 Rthlr (62 1/2 Kr.) aus- geführt werden.											
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Woll- engarn, so wie Deltücher aus Rehhaa- ren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Käiberhaaren und Berg zahlen die all- gemeine Eingangsabgabe.											
42	Zink und Zinkwaaren:											
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.		} 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.		} 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
				(8)								
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.		} 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:											
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.		} 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spiel- zeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.		
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen n. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs- abgabe erhoben.											

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maasß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) = Ochsen und Zuchtstieren	1 = = 1 = 45 =
c) = Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ = = — = 52 $\frac{1}{2}$ =
d) = Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{8}$ = = — = 17 $\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.]

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.
Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Ober seewärts oder landwärtß über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgl. welche
 - B. durch die Odermündungen oder links der Ober eingehen, und rechts der Ober seewärts oder landwärtß über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
 - C. über Neu-Berun ein- und rechts der Ober wieder ausgehen,
- ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.);
 - a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht
 - b) auf anderem Wege
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)
3. Von raffinirtem Zucker

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr. (gr.)	fl.	Kr.
4	.	7	.
2	.	3	30
2	.	3	30
1	10 (8)	2	20



4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)
5. Von rohem Zucker und Farin
6. Von Schmalze, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr. (q. Gr.)	St.	kr.
1	.	1	45
.	20 (16)	1	10
.	10 (8)	.	35
.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillaun eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last 3 Rthlr.
9. Von Heringen (25. l.), von der Tonne 10 Sgr. oder 35 Kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Oermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillaun ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Silbergr.
11. Von Roggen; Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange hoher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

- A. von Waaren, welche durch die Oermündungen oder links der Ober, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Ober oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Oermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.
- B. von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
 2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
 3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche
 4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
vom Zentner 4½ Sgr. oder 15¾ Kr.
- C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh
 von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh

Vom Stück.			
Rthlr.	Egr.	Sl.	kr.
.	$\frac{5}{8}$.	3
.	$\frac{1}{3}$.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgebühren oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladung zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

- 935 $\frac{422}{1000}$ = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
 2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
 935 $\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
 933 $\frac{673}{1000}$ = Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

- 14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
 18 = 25 Bayerischen Pfunden,
 2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
 14 = 15 Württembergischen Pfunden,
 14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

- 36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
 28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
 2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

Zoll-Zentner:

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßpunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. f. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarifsätze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarifsätze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 " " " einspännigen Fuhrwerkes zu fünfzehn Zentner,
 " " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
 und für jedes weiter vorgespante Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollos der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tariffatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgang bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden;

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.



Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Säzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgabe anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

N^o XIX. Verordnung

vom 31. October 1845, die provisorische Erhöhung einiger Zollsätze betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

In Gemäßheit eines Beschlusses der Zollvereins-Regierungen treten vom 1. Januar 1846 ab für nächstehende Artikel an die Stelle der in dem unter dem heutigen Tage erlassenen Tarif aufgeführten Zollsätze einstreifen und bis auf weitere Bestimmung folgende Sätze:

- 1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Eisenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen zc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt, Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Vos. 20. des Tarifs) statt 50 Rthlr. (87 Fl. 30 Kr.) 100 Rthlr. (175 Fl.) per Centner;
- 2) lederne Handschuhe (Vos. 21. d. des Tarifs) statt 22 Rthlr. (38 Fl. 30 Kr.) 44 Rthlr. (77 Fl.) per Centner;
- 3) Franzbranntwein (Vos. 25. b. des Tarifs) statt 8 Rthlr. (14 Fl.) 16 Rthlr. (28 Fl.) per Centner;
- 4) Papiertapeten (Vos. 27. d.) statt 10 Rthlr. (17 Fl. 30 Kr.) 20 Rthlr. (35 Fl.) per Centner.

Urkundlich unter Unser'm Fürstl. Inseigel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. October 1845.

(L. S.)

Fr. Günther, F. j. S.

N. XX. Gesetz,

die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 31. October 1845.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. December 1841 (Gesetzsammlung 1841 No. XXIX. S. 155. ff.) kund und zu wissen, daß nachstehende Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen vom 1. Januar 1846 auch ferner in Unserm Fürstenthume werden erhoben werden, als:

- I. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und der zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

- 1) von Branntwein für die Ohm Preussisch bei 50 $\frac{1}{2}$ Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

Anmerk. Derselben Abgabe unterliegen auch alle anderen alkoholhaltigen Fabrikate, als: Rum, Liqueurs &c.

Die Bestimmung „bei 50 $\frac{1}{2}$ Alkoholstärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

- 2) von Bier für den Zentner Preussisch = 1,020004 Zollzentner 7 $\frac{1}{2}$ Sgl. = 26 $\frac{1}{2}$ Kr.

- II. Bei dem Uebergange aus andern Vereins-Staaten mit Ausnahme der obengenannten und Kuchensens:

- 1) vom Wein für den Zentner Preussisch 25 Sgl. = 1 Fl. 27 $\frac{1}{2}$ Kr.
 2) vom Traubenmost 20 „ = 1 : 10 :
 3) von Taback-Blättern u. Fabrikaten 20 „ = 1 : 10 :

So geschehen

Rudolstadt, den 31. October 1845.

(L. S.)

Fr. Günther, f. i. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1845.

XXI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung d. d. 31. October 1845, die oberherrschastliche Arznei-Laxe vom 16. Juny 1840 betreffend.

Die eingetretenen Veränderungen in den Drogenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Laxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Laxbestimmungen treten mit dem 25. November d. J. in Wirksamkeit. Da nun die Exemplare der für das Jahr 1840 erlassenen Arzneitaxe vergriffen sind, so ist, unter Berücksichtigung der bei den periodischen Revisionen inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Laxpreisen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1840 erlassenen Arzneitaxe veranlaßt worden, zu dessen gewissenhafter Befolgung die sämmtlichen in der Oberherrschast des hiesigen Fürstenthums privilegirten Apotheker hiernit angewiesen werden.

Rudolstadt, den 31. October 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Hönniger.

G. S. Contabi.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medicinal-Gewicht mithin zu 11½ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf 3 Kreuzer festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütung für den Dispensations-Verlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesesamml. VI.

19

Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet.

- 2) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.
- 3) In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Colierung erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für aqua filtrata keine Anwendung.
- 4) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Lufuo zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Willen-Rasse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.
- 5) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener, zur Norm genommen und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.
- 6) Nur bei wenigen Mitteln sind die Pfundpreise angegeben, weil selten diese Menge verordnet wird, sollte es aber auch bei anderen Mitteln vorkommen, deren Pfundpreis nicht angegeben ist, so versteht es sich von selbst, daß auch bei diesen ein verhältnißmäßiger Rabbat gegeben werden muß. Der Pfundpreis fängt mit sechs Unzen an.

Uebrigens gelten in Betreff des zu bewilligenden Rabattes die im §. 72. der oberherzschastlichen Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 enthaltenen Bestimmungen.

A.				A.		
Acetum . . . (1 1/2 lb kr.)	1 Unze	3		Adeps suillus	1 Unze	4
aromatic	—	4		Aerugo	—	6
Colchici	—	5 1/2		gr. mod. pulv.	—	9
concentratum	21			subt. pulv.	—	10 1/2
destillatum	—	1 1/2		Aether aceticus	1 Dra.	8
*plumbicum	—	4 1/2		phosphorat.	—	5 1/2
Rosarum	—	5		sulphuricus	—	4
Rubi Idaei	—	2 1/2		venalis	—	1
Rutae	—	2 1/2		Allium Cepa	1 Unze	1 1/2
scilliticum	—	5 1/2		sativum	—	2 1/2
Acidum aceticum	1 Dra.	2 1/2		Aloë lucida	—	5 1/2
concentratissim.	—	4 1/2		gr. mod pulv.	—	7
(aus gleichen Theilen wasserfreiem Plomb. acet. u. Kali sulphuric. acid. herstellt).				subt. pulv.	—	8
Acidum acet. aromatic	—	3 1/2		Alumen	—	1 1/2
cum acido	—	5 1/2		subt. pulv.	—	3
acet. concentratissim.	—	2 1/2		ustum	—	6
acet. camphorat.	—	27		Ambra grisea	1 Scrup.	35
benzoicum	—	4		Ammoniacum	1 Unze	8 1/2
boracicum	—	3 1/2		depurat.	—	14
hydrocyanic	—	5 1/2		Ammonium carbonic. crud.	—	5 1/2
*muriaticum	1 Unze	1 1/2		depurat.	—	10
crud.	—	8		pyro-oleos	—	8
*nitricum	—	3 1/2		muriat. crudum	—	5
crud.	—	16		gr. mod. pulv.	—	7
*phosphoric. dep.	1 Dra.	3		depurat.	—	8
purum	—	1 1/2		subt. pulv.	—	10
pyro-lignos. crud.	1 Unze	1 1/2		martiatum	1 Dra.	3 1/2
rectificat.	—	3		Amygdalae amarae	1 Unze	5
succinic. crud.	1 Dra.	10 1/2		excortic.	—	5 1/2
depurat	—	15 1/2		dulces	—	5
sulphuric. crud.	1 Unze.	2		excortic.	—	5 1/2
dilat.	—	2		Amylum	—	2
fumans.	—	3 1/2		Aqua Amygdal. amarar.	—	8
rectificat.	—	8		aromatica	—	3
venale	—	14		Asae foetidae	—	3
tartaricum	—	6		composit.	—	4
subt. pulv.	1 Dra.	2 1/2		Calcariae	—	1 1/2
				Cerasorum	—	1
				amygdalat.	—	1

A.			B.		
		gr	ss	ss	ss
Aqua Chamomillae . . .	1 Unze	1			
Cinnamon. simpl. . .	—	1			
vinosa . . .	—	2			
Citri . . .	—	1½			
coculea . . .	—	2			
destillata . . .	—	2			
Flor. Aurantii . . .	—	2½			
Foeniculi . . .	—	1			
foetid. antihysterica . . .	—	11			
hydrosulphur. ta . . .	—	2½			
hydrosulphurat. acid. . .	—	3½			
Lauro-Cerasi . . .	—	8			
Melissae . . .	—	1			
Menth. crisp. . .	—	1			
piper. . .	—	1			
vinos. . .	—	2			
Opii . . .	—	12			
oxymuriat. c. aq. comm. . .	—	2			
c. aq. destill. . .	—	4			
Petroselini . . .	—	1			
phagedaenica . . .	—	2			
plumbica . . .	—	2			
Rosarum . . .	—	1			
Rubi Idaei . . .	—	1½			
Rutae . . .	—	1			
Salviae . . .	—	1			
Sambuci . . .	—	1			
vegeto-miner. Goul. . .	—	½			
vulnerar. vinosu. . .	—	2			
Arrow Root . . .	—	7			
Argentum foliat. . .	1 Lmille	1			
nitric. crystall. . .	1 Gran	3			
fusum . . .	1 Dra.	33			
Arsenicum alb. pulv. . .	1 Unze	6			
Asa foetida . . .	—	7			
depur. . .	—	12			
Asphaltum . . .	—	5			
Auripigmentum praep. . .	—	12			
(sic dicitur Veterinaria)					
Aurum foliatum . . .	1 Lmille	3			
muriaticum . . .	1 Gran	4			
B.					
Bacc. Juniperi (℥. 6 kr.) . . .	1 Unze	½			
gr. mod. pulv. . .	—	1½			
(℥. 12 kr.) . . .	—	2			
subt. pulv. . .	—	3			
Lauri . . .	—	4			
gr. mod. pulv. . .	—	5			
subt. pulv. . .	—	2			
Myrtillorum . . .	—	9½			
Balsamum Copaivae . . .	—	16			
Nucistae. . .	—	3½			
Peruvian. nigr. . .	1 Dra.	1½			
Tolutanum . . .	—	6			
Baryta muriatica . . .	—	16			
Benzoë . . .	1 Unze	24			
subt. pulv. . .	—	12			
Bismuth. nitric. praep. . .	1 Dra.	5			
Boletus ignarius. . .	1 Unze	4			
Loricis . . .	—	4½			
conc. . .	—	8			
praep. . .	—	2½			
Bolus alba gr. mod. pulv. . .	—	1½			
praep. . .	—	1½			
Armenia . . .	—	4			
praep. . .	—	1½			
rubra gr. mod. pulv. . .	—	5			
Borax . . .	—	7			
subt. pulv. . .	—	4			
Butyrum insulsum . . .	—	4			
C.					
Cadmium sulphuric. . .	1 Dra.	18			
Calcaria chlorata . . .	1 Unze	3			
muriatica . . .	—	22			
sulphurata . . .	—	4½			
sulphurato-stibiata . . .	1 Dra.	3			

C.				C.		
Camphora	1 Unze	14		Charta cerata	1 Bogen	6
trita	1 Dra.	2½		Chiniodin.	1 Dra.	6
Canella alba	1 Unze	4½		Chinium	1 Scrup.	40
subt. pulv.	—	7		muriotic.	—	37
Cantharides	—	12		phosphoric.	—	37
gr. mod. pulv.	—	16		sulphuric.	—	26
subt. pulv.	—	18		Cinnabaris praep.	1 Unze	24
Capita Papaver. cont.	—	2½		Cinnamom. acut.	1 Dra.	3½
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Dra.	9		cont.	—	4
Panis subt. pulv.	1 Unze	4½		subt. pulv.	—	5
praep.	—	7		Cinchonium sulphuric.	1 Scrup.	12
pulv.	—	3		Coccionella subt. pulv.	1 Dra.	4½
Spongino	1 Dra.	4½		Colocyntis	1 Unze	12
Cardamom. minus	—	2		praep.	1 Dra.	5
subt. pulv.	—	3½		Colophonium	1 Unze	1½
Caricac	1 Unze	3½		subt. pulv.	—	3
Caryophylli	—	7½		Conchae praep.	—	7
subt. pulv.	—	10½		Conserva Rosarum	—	8
Cassin cinnamom.	—	7		Cornu Cervi rasp.	—	2½
contus.	—	8		ust. alb. praep.	—	6
subt. pulv.	—	10½		Cortex adstring. Bras. conc.	—	5½
Castor. Canadense	1 Dra.	21		subt. pulv.	—	7
subt. pulv.	1 Scrup.	8		Angustur. conc.	—	5
Sibiricum.	—	130		subt. pulv.	—	7
subt. pulv.	1 Gron	11		Cascarillae cont.	—	5
Catechu	1 Unze	3		gr. mod. pulv.	—	6
subt. pulv.	—	5		subt. pulv.	—	7
Cera alba	—	9		Chinae fuscus cont.	—	18
flava	—	8		subt. pulv.	—	23
Ceratum Acraginis	—	7		regius cont.	—	22
Cetacei alb.	—	16		regius gr. m. pulv.	—	24
rubr.	1 Dra.	2		subt. pulv.	—	26½
Resinae Burgund.	1 Unze	7		ruber cont.	1 Dra.	4½
Cereoli plumbici	1 Stueck	8		subt. pulv.	—	5½
simplices	—	8		Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	7
Cerussa.	1 Unze	3		subt. pulv.	—	9
subt. pulv.	—	6		Granti radie. conc.	—	8½
Colaccum	—	10½		subt. pulv.	—	10½
tritum (c. Saech. p. trib.)	—	9½		Hippocast. conc.	—	2½

C.		C. D. E.	
Cortex Hipp. gr. mod. pulv.	1 Unze 3	Cubeboe	1 Unze 5½
subt. pulv.	— 4	gr. mod. pulv.	— 7
Ligni Quassiae conc.	— 4	subt. pulv.	— 8
subt. pulv.	— 5	Cuprum aëct. cryst.	— 11
Sassafras conc.	— 6½	aluminium	— 10½
subt. pulv.	— 8½	sulphurico-ammoniat.	1 Dra. 9
Mezerai	— 4	sulphuricum	1 Unze 8
conc.	— 5	venale	— 3
subt. pulv.	— 4	pulv.	— 4½
Pruni Padi conc.	— 4	D.	
subt. pulv.	— 6	Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfd. fl. 6 20
Quercus conc.	— 2	1 Pfd.	25
gr. mod. pulv.	— 2½	mitius	24 Pfd. fl. 2 44
subt. pulv.	— 3	1 Pfd.	14
Salicis conc.	— 2½	Der Preis des einzelnen Quartes,	
gr. mod. pulv.	— 3	(zu 3 medicinischen Pfunden	
subt. pulv.	— 4	berechnet), sowohl des starken	
Sinarubae conc.	— 6	als des schwachen Zittmann-	
subt. pulv.	— 8	schen Decoctes, wird durch	
Ulni interior conc.	— 2	Division des für 24 Pfund fest-	
subt. pulv.	— 4	gesetzten Preises mit 8 gefun-	
Cortices Aurantii pomor.	— 3	den; der Preis einzelner Pfun-	
conc.	— 3½	de, bis zu 3 Pfd. excl., wird	
subt. pulv.	— 5½	nach dem ausgeworfenen Pro-	
Curass.	— 3½	ze des Pfundes berechnet.	
conc.	— 4½	E.	
pulv.	— 5½	Elaeosacchar. Anisi	1 Dra. 1½
expulpat.	— 10½	Calami	— 2
conc.	— 12	Caryophyllor.	— 1½
pulv.	— 16	Chamomillae	— 6
Citri pomor.	— 3	Cinnamomi	— 2
conc.	— 4	Citri	— 1½
Granati pomor.	— 2	Foeniculi	— 1½
conc.	— 3	Menth. pip.	— 1½
Jugland. nuc. conc.	— 2	Tanacet.	— 1½
Creta alba praep.	— 2½	Valerianae	— 3½
Crocus.	1 Dra. 24	Electuar. o Senna	1 Unze 8
subt. pulv.	— 30	Theriac	— 7
Crystalli Tartari	1 Unze 5	Elemi	— 14
		Elixir ad long. vitam	— 10
		amarum	— 7

E.		E.			
Elixir amar. conc. Ph. milit.	1 Unze	13	Extract. Calami	1 Dra.	9
Aurantior. comp.	—	15	Calendul. herb. rec.	—	7
Proprietat. Paracelsi	—	22	Cardui benedict.	—	3
e. succ. Glycyrrhizae	—	6 $\frac{1}{2}$	Cuscarillae	—	7 $\frac{1}{2}$
Liquir. Ph. milit.	—	2	Centaurei minor.	—	4
Empl. adhaesiv.	—	8	Chamom. vulg.	—	3 $\frac{1}{2}$
Anglic.	1 \square Zoll	1 $\frac{1}{2}$	Chelidon. herb. rec.	—	7
Ammoniaci	1 Unze	11 $\frac{1}{2}$	Chinae fusc.	—	13
aromaticum	—	12	frig. parat.	—	26
Cantharid. ord.	—	12	regio	—	14
perp.	—	10	frig. parat.	—	33
Cerussae	—	8	spirituos.	—	11 $\frac{1}{2}$
Conii	—	7 $\frac{1}{2}$	Colocynthis	—	26
consolidans	—	10	Colombo	—	17
foetidum	—	15	Conii herb. rec.	—	8
fusc. s. nigr.	—	8 $\frac{1}{2}$	Digitalis herb. rec.	—	8
do Galbano croc.	—	25	Dulcamarae	—	4
Hydrargyri	—	20	Ferri pomat.	—	4
Hyoscyami	—	8	Filicis oether.	1 Scrup.	17 $\frac{1}{2}$
Litharg. comp.	—	10 $\frac{1}{2}$	Fumarinae	1 Dra.	4
simpl.	—	8	Gentianae	—	3
Meliloti	—	7	Glycyrrhizae	—	3
opium	—	22	Graminis	—	2 $\frac{1}{2}$
oxycrocom	—	28	liquid.	1 Unze	19
saponatum	—	10	Gratiol. herb. rec.	1 Dra.	7
sulphuratum	—	10	Guajaci ligni	—	0
Euphorbium	—	5	Helenii	—	7
gr. mod. pulv.	—	8	Hellebori nigri	—	11 $\frac{1}{2}$
subt. pulv.	—	9	Hyoscyami herb. rec.	—	9
Extract. Absinthii	1 Dra.	2 $\frac{1}{2}$	Jugland. nuc.	—	4 $\frac{1}{2}$
Aconiti	—	8	Lact. vir. herb. rec.	—	9
herb. rec.	—	8	Levistici	—	7
Aloes	—	3	ligni Campech.	—	5
acid. sulph. corr.	—	5	Marrubii	—	3
Angelicae	—	6 $\frac{1}{2}$	Millefolii	—	3
Arnicae rud.	—	0	Myrrhae	—	5 $\frac{1}{2}$
Aurant. cort.	—	5 $\frac{1}{2}$	Nuc. vomic.	—	3
Belladonnae	—	7	spirit.	—	37
herb. rec.	—	8	Opii	—	20

E. F.		30	30	30	30	30	F.		30	30	30	30	30
Extract. Pimpinellae . . .	1 Dra.	9					Flores Aurant. sicc. . .	1 Unze	14				
Pulsatill. herb. rec.	—	8					conc. . .	—	15				
Quassiac ligni . . .	—	9½				Calendulae conc.	—	6					
Rutanhae . . .	—	7				subt. pulv.	—	8					
venale . . .	—	3				Cassiac . . .	—	8					
Rhei . . .	—	18				Chamom. Rom. . .	—	4½					
compos. . .	—	16½				conc.	—	5					
Soliscis . . .	—	3				vulgor.	—	2½					
Scillae . . .	—	2½				(℥. 24 kr.)	—	3					
Senegae . . .	—	9				conc.	—	3					
Stramonii herb. rec.	—	7				(℥. 30 kr.)	—	—					
Taraxaci liquid. . .	1 Unze	10				gr. mod. pulv.	—	4					
radic. . .	1 Dra.	3				subt. pulv. . .	—	4½					
Trifolii . . .	—	3				Convallar. majul.	—	7					
Valerian frig. purat.	—	6				subt. pulv. . .	—	10					
Vitis pampinor. . .	—	7				Granati conc. . .	—	12½					
						Lavandulae . . .	—	1½					
						(℥. 14 kr.)	—	—					
						conc. . .	—	2					
						(℥. 20 kr.)	—	—					
						subt. pulv. . .	—	3					
Fabae albae pulv. . .	1 Unze	1½				Malvae arbor. . .	—	5½					
Pichurim maj. . .	—	8½				conc.	—	6					
subt. pulv. . .	—	12				vulgar. . .	—	6					
minor. . .	—	4				conc.	—	7					
subt. pulv. . .	—	6½				Millefolii . . .	—	2					
Farina Hordei praep. . .	—	2½				conc. . .	—	3					
Socalis . . .	—	½				Primul. veris . . .	—	4½					
Fel Tauri inspissat. . .	1 Dra.	4				Rhoeados . . .	—	5½					
recens . . .	1-1 Unz.	8				conc.	—	6					
Ferrum muratic. oxydul.	1 Dra.	4				Rosar. incarn. conc.	—	6					
oxydul. fusc. . .	—	4				subt. pulv. . .	—	8					
rubrum . . .	—	6				rubrar. conc.	—	18					
oxydulat. nigr. . .	—	7				Sambuci . . .	—	2					
subt. pulv. . .	—	4½				conc. . .	—	3					
sulphuric. cryst. . .	1 Unze	4				gr. mod. pulv.	—	3½					
venale . . .	—	1				subt. pulv. . .	—	4					
Flores Acaciae . . .	—	4½				Stoechad. citr. conc.	—	3					
Arnicae (℥. 12 kr.)	—	1				Sulphuris . . .	—	2					
conc. (℥. 16 kr.)	—	1½											
gr. mod. pulv.	—	2½											
subt. pulv. . .	—	4											

F.		sr.	ss.	ss.	ss.	ss.	ss.	F. G. H.		sr.	ss.	ss.	ss.	ss.	ss.
Flores Tanacetii . . .	1 Unze	2						Fuligo splend. gr. mod. plv.	1 Unze	1 1/2					
conco.	—	3						Furfur Triticii . . .	—	7					
Tilinae . . .	—	2						G.							
conco.	—	3						Galbanum . . .	—	11					
Urticae . . .	—	8						depurat. . .	—	16					
conco.	—	9						Gallae . . .	—	5 1/2					
Verbasci . . .	—	5						gr. mod. pulv.	—	7					
conco.	—	6						subt. pulv.	—	8					
Folin Aurantii conc.	—	5						Gland. Querc. tost. pulv.	—	2					
subt. pulv.	—	6						Globul. Tart. mart.	—	8					
Bucco conc.	—	12						gr. mod. pulv.	—	9 1/2					
subt. pulv.	—	15						Grana Paradisi . . .	—	5					
Farfarne . . .	—	1						gr. mod. pulv.	—	7					
conco.	—	2						subt. pulv.	—	8					
Hyoseyami . . .	—	2 1/2						Graphit Anglic. dep.	1 Drn.	10					
conco.	—	3						Gummi Mimosa . . .	1 Unze	10					
gr. mod. pulv.	—	3 1/2						gr. mod. pulv.	—	12					
subt. pulv.	—	4						subt. pulv.	—	14					
Lauro-Cerasi conc.	—	10						Gutti . . .	—	19					
Malvne . . .	—	2						gr. mod. pulv.	—	23					
conco.	—	2 1/2						subt. pulv.	1 Dra.	3 1/2					
Nicotian. conc.	—	5						H.							
gr. mod. pulv.	—	6						Helmintochoctos . . .	1 Unze	3					
Plantagin. recent.	—	5						subt. pulv.	—	5 1/2					
Quercus conc.	—	3						Hepar Antimon. gr mod. p.	—	9					
Rhodod. Chrys. conc.	—	12						(für die Veterinärpraxis; aus gleichem Theile Kali nitric. crud. und Antimon. crud. be- reitet.)							
subt. pulv.	—	15						Herba Abrotani . . .	—	4					
Senna . . .	—	8						conco.	—	5					
conco.	—	9						subt. pulv.	—	6					
gr. mod. pulv.	—	10						Absinthii . . .	—	1 1/2					
subt. pulv.	—	12						conco.	—	2					
Toxicodendr. conc.	1 Dra.	1 1/2						gr. mod. pulv.	—	3					
subt. pulv.	—	2						subt. pulv.	—	3 1/2					
Uvae Ursi conc.	1 Upze	3						Aconiti . . .	—	4					
subt. pulv.	—	4						conco.	—	5					
Fructus Capsici anni	—	3 1/2													
praep.	—	19													
Hippocast. gr. mod. plv.	—	2													
subt. pulv.	—	3													

Dürft. Equ. Antistibit. Gefeyamml. VI.

20

III.		ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	II.		ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.
Herba Aconiti subtl. pulv.	1 Unze	6						Herba Digit. gr. mod. pulv.	1 Unze	3					
Althaeae	—	1 $\frac{1}{2}$						subtl. pulv.	—	4					
conc.	—	2						Fumariac	—	2					
gr. mod. pulv.	—	3						conc.	—	3					
Arnicae	—	1						Gratiolae	—	3					
conc.	—	1 $\frac{1}{2}$						conc.	—	3 $\frac{1}{2}$					
subtl. pulv.	—	3						gr. mod. pulv.	—	4					
Basilici	—	6						subtl. pulv.	—	5					
conc.	—	7						Hederac terrest.	—	2					
Belladonnae	—	2						conc.	—	3					
conc. (℥℥ 24 kr.)	—	3						Hyssopi	—	2					
gr. mod. pulv.	—	3						conc.	—	3					
subtl. pulv.	—	4						Lactuc. viros. conc.	—	6					
Betonicae	—	2						Ledi palustr. conc.	—	3 $\frac{1}{2}$					
Calendulae	—	2						gr. mod. pulv.	—	4					
conc.	—	3						Linariae conc.	—	3					
subtl. pulv.	—	4						Mjoranae	—	3 $\frac{1}{2}$					
Cardui benedict.	—	1 $\frac{3}{4}$						conc.	—	4					
conc.	—	2 $\frac{1}{2}$						g. mod. pulv.	—	5					
subtl. pulv.	—	4						subtl. pulv.	—	6					
Centaurii minor	—	3						Mari veri conc.	—	9					
conc.	—	3 $\frac{1}{2}$						subtl. pulv.	—	11					
gr. mod. pulv.	—	5						Marrubii	—	1 $\frac{1}{2}$					
Chaerophylli sylv.	—	4						conc.	—	2					
conc.	—	5						Matricar. conc.	—	3 $\frac{1}{2}$					
Chelidonii conc.	—	3						Meliloti citr. c. fl.	—	1					
subtl. pulv.	—	4 $\frac{1}{2}$						conc. (℥℥ 16 kr.)	—	2					
Chenopod. ambros.	—	4 $\frac{1}{2}$						gr. mod. pulv.	—	2 $\frac{1}{2}$					
conc.	—	5						subtl. pulv.	—	3					
Clemat. erect. conc.	—	4						Melissae	—	4 $\frac{1}{2}$					
subtl. pulv.	—	5						conc.	—	5 $\frac{1}{2}$					
Cochleariae conc.	—	6						Menthae crispae	—	3					
subtl. pulv.	—	8						conc.	—	4					
Conii maculat.	—	2 $\frac{1}{2}$						gr. mod. pulv.	—	5					
conc. (℥℥ 30 xr.)	—	3						subtl. pulv.	—	6					
gr. mod. pulv.	—	3 $\frac{1}{2}$						piperitac	—	3 $\frac{1}{2}$					
subtl. pulv.	—	4						conc.	—	4 $\frac{1}{2}$					
Digitalis	—	2						gr. mod. pulv.	—	5					
conc. (℥℥ 20 xr.)	—	2 $\frac{1}{2}$						subtl. pulv.	—	6					

M. K. L.		ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.	ar.
Indigo sub. pulv.	1 Unze	40																	
Infusum Sennae comp. ($\frac{3}{4}$ iv 20 kr.)	—	6																	
Jodum	1 Scrup.	8																	
K.																			
Kali aceticum	1 Dra.	4 $\frac{1}{2}$																	
carbon. acidulum	—	8																	
crudum	1 Unze	2																	
e ciner. clav. o Tartaro	1 Dra.	3 $\frac{1}{2}$																	
caustic. fusum	—	5																	
siccum	—	3																	
hydriodicum	—	27																	
muriat. oxyg. depur. nitr. crud. gr. mod. plv. depuratum	1 Unze	4																	
subt. pulv.	—	6 $\frac{1}{2}$																	
sulphuratum	1 Dra.	4																	
pro baln. e Sulph. pulv. et Kali car- bonic. crudo pa- rat.	1 Unze	5 $\frac{1}{2}$																	
Kali sulphur. pr. baln. Ph. B. sulphuricum acidum crud. gr. mod. pulv. depur.	—	8 $\frac{1}{2}$																	
subt. pulv.	—	9																	
tartaricum	—	15 $\frac{1}{2}$																	
Kino	—	13 $\frac{1}{2}$																	
subt. pulv.	—	18																	
*Kreosotum	1 Scrup.	2																	
L.																			
Lac vaccinum ($\frac{1}{2}$ 4 kr.)	1 Unze	3																	
Lacca in granis	—	5																	
subt. pulv.	—	8																	
Lactucarium Anglic.	1 Scrup.	6																	
Gallic.	—	4 $\frac{1}{2}$																	
Lapides Cancror.	1 Unze	8																	
praep.	—	12																	
Lapis colomin. praep.	—	4																	
Haemalit. praep.	—	6																	
Punicis praep.	—	4																	
Lichen Carrageen conc. Island. conc. ($\frac{1}{2}$ 15 kr.) gr. mod. pulv. subt. pulv.	—	3																	
Lignum Campechinn. rasp. Guajac. rasp. subt. pulv.	—	13																	
Juniperi conc.	—	13																	
Quassiae conc.	—	3																	
gr. mod. pulv. subt. pulv.	—	4																	
raspat.	—	3																	
Santal. rubr. conc. pulv.	—	5																	
Sassafras conc.	—	3																	
Linimentum Aeruginis	—	7																	
ammoniato-camph. ammonintum	—	8																	
saponato-ammoniat. camphorat.	—	7 $\frac{1}{2}$																	
Liquor Ammonii acetici	—	2 $\frac{1}{2}$																	
Ph. milit.	—	16																	
anisatus	—	3																	
carbonici	—	7																	
pyro-oleosi	—	3																	
caustici	—	6																	
succinici	1 Dra.	2 $\frac{1}{2}$																	
vinosus	1 Unze	6																	
*Ferri muriat. oxydat. oxydulat.	1 Dra.	41																	
oxydat. acetic.	1 Unze	21																	
hydrati	—	16																	
Hydarg. muriat. corr. nitric. oxydat.	—	1																	
—	—	10 $\frac{1}{2}$																	

L. M.		M. N. O.			
Aëqu. * Hydr. nitr. oxydul.	1 Dra.	2	Mixtura camphorata . . .	1 Unze	2
* Kali acetici	—	1½	oleoso balsamica	1 Dra.	2
Ph. milit.	1 Unze	2	pyro-tartarica	1 Unze	7
* carbonici	—	10½	sulphurico-acida	1 Dra.	1
* caustici . . .	—	9	vulner. acida	1 Unze	2½
Myrrhæ . . .	—	10½	Morphium . . .	1 Gran	7
* Natri caustic.	—	13½	aceticum . . .	—	7
* pyro-tartaricus	—	9	Morsuli antimon. K. . .	1 Unze	10
venal.	—	3	Moschus . . .	1 Gran	14
* Sapon. stibiat.	1 Dra.	2	Mucilngo Cydonior. . .	1 Unze	2
* Stibii muriat.	—	3	gummi Mimos. . .	—	5
Lithargyrum subt. pulv. . .	1 Unze	5	Myrrha . . .	—	15
Lycopodium . . .	—	8	gr. mod. pulv. . .	—	18
			subt. pulv. . .	—	21
M.			N.		
Macis . . .	—	15	Natrum acetikum . . .	1 Dra.	2½
subt. pulv. . .	—	21	siccum . . .	—	4½
Magnesia carb. pulv. . .	1 Dra.	1½	carbonic. acid. . .	—	4
venal. pulv. . .	1 Unze	9½	crud. . .	1 Unze	1
sulphur. cruda . . .	—	2	depurat. . .	—	5
gr. m. plv. . .	—	3	sicc. . .	—	14
depurata . . .	—	4	mariticum . . .	—	½
sicca . . .	—	7	subt. pulv. . .	—	2
usta . . .	1 Dra.	4½	nitricum . . .	1 Dra.	3½
Malthum Hordei . . .	1 Unze	½	phosphoricum . . .	—	3
Manganum oxyd. nat. pulv. . .	—	2½	sulphuric. crud. . .	1 Unze	3
Manna Calabrina . . .	—	8	gr. mod. pulv. . .	—	13
canollata . . .	—	14	depurat. . .	—	3
Massa pilul. o Cynogl. . .	1 Dra.	3	sicc. . .	—	8
Mastiche . . .	1 Unze	25	Nitulum alb. præp. . .	—	5
subt. pulv. . .	—	32	Nuces moschat. . .	—	16
Modulla Bovis . . .	—	8	subt. pulv. . .	1 Dra.	3
Mel album . . .	—	4½	vonicae gr. mod. pulv. . .	1 Unze	3½
commune . . .	—	3½	subt. pulv. . .	—	5½
despumatum . . .	—	4½	O.		
rosatum . . .	—	5½	Oleum Absinth. oeth. . .	1 Dra.	36
Mica penis alb. subt. pulv. . .	—	5	coctum . . .	1 Unze	6½
Millepedac subt. pulv. . .	—	16			
Minium subt. pulv. . .	—	5			

O.		O.			
Oleum Amygdalinarum . . .	1 Unze	16	Oleum Lini rec. express.	1 Unze	12
frig. express.	—	20	sulphuratum . . .	—	5½
* Amar. aeth.	1 Scrup.	26	Mucidis	1 Dra.	11
Anethi	1 Dra.	14	Majoranae	—	42
animale aeth.	—	9	Menthae crisp.	1 Scrup.	12
foetid.	1 Unze	2½	terebinth.	1 Dra.	16
Anisi	1 Dra.	6	pip. Anglic.	—	6
Aurant. cori.	—	22	Myrrhae	1 Scrup.	15
Bergamottae	—	6	Neroli	—	36
Cacao	1 Unze	30	Nucistae	1 Unze	9
Cajopot.	1 Scrup.	14½	Olivarum	—	5
rectif.	—	2½	Prov.	—	7
Calami	—	9	Origani Cretici	1 Dra.	5
camphorat.	1 Unze	7	Ovorum	—	10½
Carvi	1 Dra.	4	Papaveris	1 Unze	4
* Caryophyllor.	—	4	frig. expr.	—	12
* Cassiae cinnam.	—	21	rec. expr.	—	10
* Chamomillae citr.	1 Scrup.	47	Petroselini	1 Scrup.	6½
coctum	1 Unze	6½	phosphoratum	1 Unze	25
simplex	1 Scrup.	90	Piscium	—	2½
terebinth.	1 Dra.	17	Raparum	—	3½
* Cinnamomi acuti	1 Scrup.	18	Ricini	—	7½
* Crotonis	—	5	Rorismarini	—	10
Cubeborum	1 Dra.	9	* Rosarum	1 Scrup.	48
Cumini	—	10	Rusci	1 Unze	3½
de Cedro	—	4	Rutae	7 Scrup.	10½
Foeniculi	—	8	Sabinae	1 Dra.	11
Galban. aeth.	1 Scrup.	8½	* Sinapis aethereum	—	55
Hyoscyami coctum	1 Unze	6½	Succini crudum	1 Unze	5
Hyperici	—	6½	rectificatum	—	12
jecor. Aselli	—	3½	contra taen. Chah.	—	12
(℥. 38–40 kr.)	—	—	Tannocoti	1 Dra.	14
Jugland. nuc. fr. expr.	—	24	Terebinthinae	1 Unze	3½
nuc. rec. expr.	—	8	rectific.	—	9
Juniperi baccar.	1 Dra.	6	sulphur.	—	6
laurinum	1 Unze	8	Thymi	1 Dra.	2
* Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrup.	49	Valerinae	1 Scrup.	18
Lavandulae	1 Dra.	2½	Olibanum	1 Unze	5½
Lini	1 Unze	3½	subt. pulv.	—	8½

O. P.							P. R.							
Opium sub. pulv.	1 Dra.	12					Pulvis atrophor. c. Magnes.							
Opis Sepiae pulv.	1 Unze	5½					carbon.	1 Dra.	2½					
Opva gullinacea	1 Stück	2½					c. Natr. carb.	—	3					
Opbaliun	1 Unze	11					acid.	—	1					
Opymel Colchici	—	8					antepilepticus	—	1					
Opyscilliticum	—	8					c. Auro							
Opsimplex	—	5½												
P.														
Passulae majores	1 Unze	2½					aromaticus	1 Dra.	2					
Passulae minores	—	4½					dentifricius	1 Unze	12					
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	9					Glycyrrhizae comp.	—	7					
Glycyrrhizae gummosa	—	13					gummosus	1 Dra.	1½					
Stroaleum	—	13					Ipecac. opint.	—	1½					
rectificat.	—	8					Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	6½					
Asphorus	1 Dra.	4					Magnes. c. Rheo	—	20					
Uulne Jalapae	—	14					Rhei comp. Ph. milit.	1 Dra.	3					
Uper album	1 Unze	4½					sternulator	—	1					
subt. pulv.	—	10½					temperans	—	1					
longum	—	3½					R.							
nigrum	—	4					Radix Alcanthae	1 Unze	3					
subt. pulv.	—	6					conc.	—	3½					
Lacenta sem. Lini gr. mod.	—	11½					Althaeae	—	2½					
pulv.	—	11½					conc.	—	3½					
Lambago Hispan. gr. mod.	—	2½					gr. mod. pulv.	—	4					
pulv.	—	2½					subt. pulv.	—	4½					
(für die Veterinarkunst).							Angelicae	—	3					
Lumbum acet. crud.	—	3½					conc.	—	3½					
depurat.	—	10					gr. mod. pulv.	—	4½					
carbonic.	1 Dra.	3					subt. pulv.	—	5					
Loma Aurant. immat.	1 Unze	3					Ari	—	3½					
contus.	—	3½					subt. pulv.	—	5½					
subt. plv.	—	5½					Armoraciae rec.	—	1½					
Alpa Cassiae	—	23½					Arnicae	—	2					
Prunor. depur.	—	4					conc.	—	3					
Tamarindor.	—	7					gr. mod. pulv.	—	4					
							subt. pulv.	—	5					

R.		3R	2R	1R	3R	2R	1R	R. S.		3R	2R	1R	3R	2R	1R
dix Ipecacuanhae conc.	1 Drn.	1½						Radix Scillae conc.	1 Unze	4					
subt. pulv.	—	2						subt. pulv.	—	5					
Iridis Florent.	1 Unze	2½						Scorzoneræ conc.	—	3					
conc.	—	3						Senegæ	—	4					
subt. pulv.	—	4½						conc.	—	11					
Lapathi acuti conc.	—	2½						subt. pulv.	—	13					
gr. m. plv.	—	3½						Serpentar. Virg. conc.	—	16					
Levistici	2	2						subt. plv.	—	10½					
conc.	—	3						Taraxaci	—	14					
gr. mod. pulv.	—	3½						conc.	—	2					
subt. pulv.	—	4						Tormentillae	—	3					
Ononidis conc.	—	2½						conc.	—	2					
subt. pulv.	—	3½						gr. mod. pulv.	—	2½					
Paeoniae conc.	—	3						subt. pulv.	—	3					
subt. pulv.	—	5						Valerian. min.	—	4					
Pimpinellae	2½	2½						conc.	—	2½					
conc.	—	3						gr. mod. pulv.	—	3½					
gr. mod. pulv.	—	3½						subt. pulv.	—	4					
subt. pulv.	—	4						Zedoarine	—	5					
Polypodii	—	2½						conc.	—	7					
Pyrethri conc.	—	5						subt. pulv.	—	8					
subt. pulv.	—	6						Zingiber. alb.	—	10					
Ratanhae conc.	—	6						conc.	—	3					
subt. pulv.	—	8						gr. m. plv.	—	4					
Rhopont. gr. m. pulv.	—	5½						subt. pulv.	—	4½					
(für die Vesciculation.)								Resina Guajaci nativ.	—	5					
Rhei	1 Drn.	5						subt. plv.	—	12					
conc.	—	6						Jalapae	1 Drn.	16					
subt. pulv.	—	7						praeparat.	—	28					
Rubiae tinct.	1 Unze	4						Igni Guajaci	—	17					
conc.	—	5						Pini Burgund.	1 Unze	8					
gr. m. plv.	—	6						empyreumat. liq.	—	2					
subt. pulv.	—	7						solida	—	2½					
Salep gr. mod. pulv.	—	11						Rotulae Menth. piperit.	—	1½					
subt. pulv.	—	13							—	9					
Saponar. rubr. conc.	—	4½													
Sarsaparill. conc.	—	14													
subt. pulv.	—	18													
Scillae	—	3													

S.		S.					S.				
		sr.	rr.	rr.	rr.	rr.	sr.	rr.	rr.	rr.	rr.
Sacchar. aluminat.	1 Unze	6					Semen Avonne excort.	1 Unze	1		
Inclis subtt. pulv.	—	7					Cannabis	—	1½		
Sagapenum	—	8				Carvi	—	2			
depuratum	—	12				subtt. pulv.	—	3½			
Sago	—	3½				Cinno	—	6			
Sal Gemme	—	2½				subtt. pulv.	—	8			
marinum . (℥. 10 kr.)	—	1				Colchici	—	3½			
thermar. Carolin.	—	28				Coriandri	—	1½			
siccum	1 Drn.	5½				subtt. pulv.	—	3			
Sandaraca	1 Unze	7½				Cumini	—	3			
subtt. pulv.	—	10½				subtt. pulv.	—	5			
Sanguis Draconis	—	17				Cydoniorum	—	25			
subtt. pulv.	1 Drn.	2½				Erucae	—	1½			
Sapo aromat. pro hahn.	1 Unze	7				gr. mod. pulv.	—	2½			
domesticus rarus	—	4				subtt. pulv.	—	3			
subtt. plv.	—	7				Foeniculi	—	2½			
granjacinus	1 Drn.	3				gr. mod. pulv.	—	3½			
Hispanicus	1 Unze	4				subtt. pulv.	—	4½			
rarus	—	5				Fœni Græci gr. m. plv.	—	2½			
subtt. pulv.	—	8				Hordei excortic.	—	2			
jolepinus	1 Drn.	15				Hyoseynmi	—	4			
medicatus	1 Unze	14				subtt. pulv.	—	6			
subtt. pulv.	—	19				Lini	—	1½			
niger	—	1½				gr. mod.	—	2½			
stibiatus	1 Drn.	6				Nigellæ	—	2			
terebinthinat.	1 Unze	6½				Papaveris	—	2½			
Scammonium Hælepense	1 Drn.	12				Pæconie	—	8			
subtt. plv.	—	15				Petroselin.	—	4½			
Selinum ovillum	1 Unze	3½				Phellandr.	—	2½			
Secale cornut. subtt. pulv.	—	12				gr. mod. pulv.	—	3½			
Semen Amomi	—	4½				subtt. pulv.	—	4½			
subtt. pulv.	—	6½				Psyllii	—	5			
Semen Anethi	—	2½				Subdillæ	—	5			
subtt. pulv.	—	4½				subtt. pulv.	—	9½			
Anisi stellat.	—	6				Sinapis	—	2½			
subtt. pulv.	—	9				gr. mod. pulv.	—	3½			
vulgar.	—	2½				subtt. pulv.	—	4½			
gr. mod. plv.	—	3½				Stramonii	—	3½			
subtt. pulv.	—	4				subtt. pulv.	—	6			

S.		Dr	Dr	Dr	Dr	Dr	Dr	S.	Dr	Dr	Dr	Dr
Semen Tanacetii	1 Unze	2½						Spiritus Nitri fumans . .	1 Unze	9		
gr. mod. pulv.	—	3½						nitrico-aeth. . . .	1 Dra.	2½		
Serum lactis acidum . .	1 Pfd.	21						Rorismarin. . . .	1 Unze	5		
aluminatum	—	21						Rosarum	—	15½		
dulce	—	12						saponatus	—	5		
dulcificatum	—	21						Serpylli	—	5		
tamarindiatum	—	25						sulphurico-aeth. . . .	—	12		
Siliqua dulcis	1 Unze	2						martial. . . .	1 Dra.	4½		
conc. . . .	—	2½						vini alcoholisat. . . .	1 Unze	9½		
Sinapismus	—	3						Gallici	—	4½		
Solutio arsenic. Fowl. .	1 Dra.	½						fortior. . . .	—	6		
succ. Liquir. conc.	—	—						rectificatiss. . . .	—	4½		
Ph. milit. . . .	1 Unze	3½						rectificatus	—	3		
Species aromaticae . . .	—	5½						Spongiae ceratae	1 Dra.	5		
ad cataplasma	—	3½						compressae	—	12		
Ph. milit. . . .	—	2						equorum	1 Unze	20		
decoct. lignor. . . .	—	3						marinae maxim. . . .	—	52½		
Ph. milit. . . .	—	2½						medio	—	30		
cnema	—	2½						Stannum raspatum	—	9		
fomentum	—	5½						Stibium oxydat. album . .	1 Dra.	5½		
gargarisma	—	5						griseum	—	5½		
infus. pectoral. . . .	—	4½						oxydulat. fusc. . . .	1 Unze	20		
Ph. milit. . . .	—	3½						sulphurat. nigr. cr.	—	—		
suffiendum	—	12						gr. mod. pulv. . . .	—	4		
Ph. milit. . . .	—	6						loevigat. . . .	—	15		
resolventes	—	4½						Stipites Dulcamar. conc. .	—	2		
Ph. milit. . . .	—	4						subt. pulv. . . .	—	3		
Spiritus acetico-aeth. .	1 Dra.	3						Stomachus vitalin. exsicc. .	1 Dra.	4		
Angelicae comp. . . .	1 Unze	6						Strobili Lupuli conc. . . .	1 Unze	7		
camphorato-croc. . . .	—	8½						Strychnium nitricum . . .	1 Gran	7		
camphorat. . . .	—	5						Syrax Calomita	1 Unze	5		
Cochleariae	—	6						subt. pulv. . . .	—	7½		
Formicarum	—	8						liquidus	—	0½		
frumenti (¶ 10 kr.) . .	—	1						Succinum praeparatum . . .	—	11		
Juniperi bacc. . . .	—	4						raspatum	—	4		
Lavandulae	—	5						Succus Citri	—	3		
Mnstich. comp. . . .	—	9						recens	—	—		
Mindereri	—	8										
muriat. aeth. . . .	1 Dra.	2½										

Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 2 kr. pro Stück berechnet.

S.		S. T.			
Succ. Dauci inspiss. crud.	1 Unze	14	Syrupus Rubi fruticosi . . .	1 Unze	5½
depurat.	—	2½	Rubi Idaci . . .	—	5
Glycyrrhizae depurat.	—	12	Senegae . . .	—	4
depur. subl. plv.	—	17	Sennae . . .	—	5
Juniperi inspiss. crud.	—	14½	simplex . . .	—	3
(℥ 12 kr.)	—	—	Spinne cervinae	—	5½
depur.	—	3	succi Citri . . .	—	10
Liquirit. crudus . . .	—	5	Violarum . . .	—	9
Sambuci inspiss. crud.	—	3	Zingiberis . . .	—	4
depur.	—	5			
Sulphur citrin. gr. mod. plv.	—	2½	T.		
depuratum . . .	—	4	Tacamahaca	—	9½
(für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)			Tamarindi	—	3
Sulphur griseum pulv. . .	—	13	Tartarus ammoniat. . .	1 Dra.	3
(für die Veterinärpraxis)			boraxat.	1 Unze	16
Sulphur praecipitatum . .	1 Dra.	5	crudus	—	4
stibint. aurant. . . .	—	14	gr. mod. pulv. . . .	—	5½
rubicum	—	18	depurat. subl. pulv. .	—	8
Syrupus Althaeae	1 Unze	4	martiatius	1 Dra.	8
Amygdalarum	—	5½	natronatus	1 Unze	8
balsami Peruviani . . .	—	5	subt. pulv.	—	12
Berberidum	—	5½	stibintus	1 Dra.	10
capit. Papaveris	—	5	venal.	—	4½
Cerasorum	—	5½	Terebinthina coela . . .	1 Unze	3
Chamonilloe	—	4	communis	—	2½
Cinnamomi	—	5	laricina	—	5
communis	—	2½	Tinctura Absinthii . . .	—	10½
cort. Aurantior.	—	7½	Aconiti	—	10
Croci	—	9	aethorea	1 Dra.	2½
flor. Aurantii	—	4½	Alotae	1 Unze	10½
Glycyrrhizae	—	5	amara	—	10½
Ipecacuanhae	—	4	Amrae	1 Dra.	5½
Manna	—	5	Arnicae flor.	1 Unze	9
Menth. crispae	—	4	(℥ 1 fl. 36 kr.)		
Mororum	—	5½	aromatica	—	13
Rhei	—	6	acida	—	14
Rheocados	—	4	Asae foetidae	—	11½
Ribium	—	5½	Aurant. pomor.	—	11½
			Benzoes	—	13

T.			T. U.						
		32	24	32	32	32	32	32	32
Tinctura Benzoës compos.	1 Unze	13				Tinctura kalina . . .	1 Unze	22	
Calami . . .	—	10½				Laccæ . . .	—	3	
compos.	—	11				Moschi . . .	1 Dra.	20	
Cantharidum . . .	—	9				Myrrhae . . .	1 Unze	13	
Capsici annui . . .	—	12				Opii benzoica . . .	—	11½	
carminativa . . .	—	15				crocata . . .	—	32	
Caryophyllor. . .	—	13				simplex . . .	—	18	
Cascarillæ . . .	—	12				Pimpinellæ . . .	—	12	
Castorei Canad. . .	1 Dra.	5½				Pini compos. . .	—	10½	
aether. . .	—	6				Ratanhæ succi. . .	—	12	
Sibirici . . .	—	63				Rhei aquosa . . .	—	11	
aether. . .	—	64				vinosa . . .	—	16	
Catechu . . .	1 Unze	12				Rosarum acidæ . . .	—	3	
Chinæ comp. . .	—	16				Scillæ kalina . . .	—	10½	
simpl. . .	—	16				Sennæ . . .	—	10	
Chiniodini . . .	1 Dra.	1½				Stramonii sem. . .	—	11	
(Aus einem Theil Chinol. mit						Succini . . .	—	18	
acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)						Valerianæ . . .	—	12	
						aether. . .	1 Dra.	2½	
Tinctura Cinnamomi . . .	1 Unze	14				ammoniat. . .	1 Unze	14	
Colchici . . .	—	11				Vanillæ . . .	1 Dra.	10	
Colocynthid. . .	—	15				(Aus einem Theil Vanille und			
cort. Aurant. . .	—	15				sechs Theilen Spir. Vini recti-			
Croci . . .	1 Dra.	5				ficatus bereitet.)			
Digital. aeth. . .	—	2½				Tingacantha . . .	1 Unze	15	
simpl. . .	1 Unze	10				subt. pulv. . .	—	20	
Euphorbii . . .	—	8				Trochisci heclici . . .	—	9	
Ferri acet. aeth. . .	1 Dra.	4½				Ipecacuanhæ . . .	—	12½	
murint. oxydul. . .	1 Unze	9				Turiones Pini conc. . .	—	3½	
ponanti . . .	—	8				Tulia præparata . . .	—	9	
tartarici . . .	—	8							
Galbani . . .	—	12				U.			
Gallorum . . .	—	8				Unguentum Aeruginis . . .	—	7	
Gentianæ . . .	—	10½				basilicum . . .	—	6½	
Guajaci ammon. . .	—	15				Cantharidum . . .	—	25	
ligni . . .	—	11½				cereum . . .	—	10	
resinno . . .	—	12				Cerussæ . . .	—	7	
Hyoscyami . . .	—	10½				camphor. . .	—	9	
Jodi . . .	1 Dra.	5½				Elemi . . .	—	9	

U.							V. Z.							
Unguentum Hydrarg. alb.	1 Unze	12					V.							
ciner.	—	20					Vanilla	1 Serup.	16					
citrin.	—	11					Vinum Colchici	1 Unze	14					
robr.	—	10					Gallic. alb.	—	4					
Kali hydriodici	—	39					robr. (℥. 36 kr.)	—	4					
Linariae	—	6					Hispanic.	—	5					
Mojoranao	—	6½					martini.	—	14					
plumbicum	—	7½					Rhenanum	—	7					
populeum	—	8					(℥. 48 kr.)	—						
resinae Burgund.	—	5½					sibiaticum	—	6					
Rorismar. comp.	—	15					Viscum album conc.	—	3½					
Ph. milit.	—	8					subt. pulv.	—	5					
rosatum	—	8					Z.							
simplex	—	6½					Zincum granulat.	—	3					
sulphurat. comp.	—	5½					ferroso-hydrocyanic.	1 Dra.	9					
comp. Ph. milit.	—	1½					oxydat. via humid.	—	10					
simplex	—	4½					via sicca	—	7½					
Tartari stib.	1 Dra.	3					sulphuric. cryst.	1 Unze	5					
Terebinth.	1 Unze	6½					venale	—	1½					
Zinci	—	19												

XXII. Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, einerseits,
und Sardinien, andererseits, de dato 23. Juny 1845.

Uebersetzung.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer- Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Regesband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflisch Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, — von dem Wunsche befeht, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt: daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst-Ihren Staats- und Kabinetts-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preussischen Ro-

then Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ludwig-Ordens und des Großherzoglich Sachsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Isfihar;

und Seine Majestät der König von Sardinien

den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst-Ihres geistlichen und militairischen St. Moriz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst-Ihrem Heere, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der andern Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Eingange hinsichtlich der Häfen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Bakken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortöverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei: durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handels-Bereins in die Häfen Sardinien's, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preussens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardinien's durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt: auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, insofern nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besondern Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des Schwarzen Meers, des Adriatischen Meers und des Mitteländischen Meers bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rückwärts. Schw. Rubelst. Gesesamml. VI. 22

sichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differentialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differentialzölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen angeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der rheinischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord

behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardinien's, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maafregeln wegen der Vergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechts-Vertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Vergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Fall unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens

oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll im Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem andern Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handels-Vertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder andern Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile andern Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungevißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausgesetzt blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den gedachten

Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortbauer der Blokade des in Rede stehenden Plazes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardinien's sollen der Freiheit und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Bestimmung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten, ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der theilhaftigen Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhr-Verkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zulassung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zoll-Verwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konsuln, Vice-Konsuln und Han-

beid- Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche von denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenige Nation der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels- Verbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortobehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechtzhalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigebrückt.

Geschehen zu Berlin den 23. Juni 1845.

(gez.)	Bülow.	Roffi.
	(L. S.)	(L. S.)

Nachdem vorstehender Vertrag diesseits unter'm 15. August c. ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden über denselben am 30. ej. zu Berlin Statt gefunden hat; so wird dieser Vertrag annit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 7. November 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Wigleben.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1845.

N^o XXIII. Gesetz,

den Erlaß des Wahl- und Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft auf das Jahr 1846 betreffend, vom 5. Decbr. 1845.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu JohNSTEIN, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg n. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, den für die Jahre 1842 bis 1845 Statt gefundenen Erlaß des Wahl- und Kopfaccises in der Fürstlichen Oberherrschaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft Unseres Fürstenthums auch für das nächstfolgende Jahr 1846 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Frankenhausen, den 5. December 1845.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.